

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 22
25. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
28. Mai 1927

Die Zeit ist wöchentlich am Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt monatlich 20 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postämter. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kasper, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2
Telefon: Moritzplatz 147 19, 147 20

Der Preis der Einzelhefte beträgt für die Holzarbeiter 10 Pfennig, für die übrigen 15 Pfennig. Für die Arbeitervereine 75 Pfennig. Für Verbandsangehörige 50 Pfennig für die Heftzahl.

Der Börsenkrach.

Von Frh. Naphthal.

Nach einer langen Periode der ständigen Aufwärtsbewegung der Aktienkurse an den deutschen Börsen, die im Laufe des Jahres vom April 1926 bis zum April 1927 reichlich zu einer Verdoppelung des Kursstandes im Durchschnitt geführt hatte, brachte der Freitag, der 13. Mai, den Börsen einen sogenannten „Schwarzen Tag“. Mit einem großen Knack traten Kursrückgänge ein, die bis zu etwa 30 Prozent des Kurswertes der sogenannten schweren Papiere gingen. Die Ursache dieses viel Aufregung hervorrufenden Krachs war eine Erklärung der Stempelvereinigung, des Kartells der Berliner Großbanken, daß sie zu einer 25prozentigen Herabsetzung der dem Börsengeschäft zur Verfügung gestellten Kredite, der sogenannten Reporgelder, schreiten würde. Diese Ankündigung, die die Panikstimmung an der Börse hervorrief, war die Folge einer Aussprache zwischen den Großbanken und dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht. Es ist bekannt, daß der Reichsbankpräsident wiederholt öffentlich vor der Übersteigerung des Börsengeschäftes gewarnt hatte, und daß er die ständige Zunahme der Börsenkredite bei den Banken für volkswirtschaftlich ungesund hielt. Seine Äußerungen vermochten aber früher keinen entscheidenden Einfluß auf die Kreditpolitik der Banken auszuüben, die eine Ausdehnung der Börsenspekulation und damit eine Steigerung des Kursniveaus im letzten Jahre ständig begünstigt haben.

Man hat sich in den letzten Wochen die Situation der Reichsbank durch starke Abnahme ihrer Devisenbestände in einer Richtung entwickelt, die dem Reichsbankpräsidenten eine Einschränkung des gesamten Kreditumfangs als erwünscht erscheinen lassen mußte. Die Reichsbank stand vor der Frage, ob sie diese Krediteinschränkung durch eine Herabsetzung des Bankdiskonts erreichen sollte. Gegen diese Maßnahme sprachen verschiedene Bedenken. Zunächst wollte man die im Gange befindliche Besserung der deutschen Wirtschaftslage, die Fortschritte im Aufsaugen der Erwerbslosen, nicht durch eine allgemeine Kreditverengung für die produktive Wirtschaft in dem frühen Stadium, in dem sich dieser Konjunkturaufschwung noch befindet, durch eine Diskonterhöhung abdroheln. Sodann bestand bei der Reichsbank auch die Befürchtung, daß die Diskonterhöhung gerade auf dem Gebiet, auf dem die Reichsbank die Einschränkung für wünschenswert hält, nämlich auf dem Gebiet der Börsenspekulation, unwirksam bleiben würde, weil die Erhöhung der Zinssätze kurzfristige Auslandsgelder den Banken und durch sie dem Börsengeschäft neu zuführen würde. Diese kurzfristigen Auslandsgelder, die zunächst den Devisenbestand der Reichsbank natürlich stärken würden, sind aber auf der anderen Seite eine ständige Gefahr, weil ihre plötzliche Abziehung aus Gründen, die ganz außerhalb der deutschen Wirtschaft liegen können, jederzeit Schwierigkeiten hervorrufen kann. Es war aus diesem Grunde ganz begründlich und grundsätzlich richtig, daß der Reichsbankpräsident an Stelle des Anziehens der Diskontschränkung den Weg versuchte, durch direkte Einwirkung auf die Banken eine Krediteinschränkung herbeizuführen, die sich im besonderen auf die Kredite der Börsenspekulation erstrecken sollte.

Wenn so weit das Ziel der Reichsbankpolitik zu erreichen war, so waren die Mittel, mit denen es verwirklicht worden ist, doch sehr bedenklich. Der Reichsbankpräsident seinerseits behauptet allerdings, über das Verlangen an die Banken zur Einschränkung der Kredite nicht hinausgegangen und für die Form, in der der Börsenkrach hervorgerufen worden ist, nicht verantwortlich zu sein. Die Banken ihrerseits haben insofern, wenn auch nicht in offener Verantwortlicher Form, den Vorgang so dar-

gestellt, als hätte der Reichsbankpräsident mit der Drohung eines gesetzgeberischen Eingriffs eine sofortige Krediteinschränkung für die Börse und auch die Ankündigung dieser bevorstehenden Maßnahme von ihnen erzwungen. Bisher ist es der Öffentlichkeit nicht gelungen, ein wirklich klares Bild davon zu gewinnen, wer die Verantwortung dafür trägt, daß eine Einschränkungskaktion, die, sanft und allmählich vorgenommen, der Volkswirtschaft durchaus dienlich gewesen wäre, durch ihre Schroffheit aber, die einen Börsenkrach auslösen mußte, zu einer Gefahrenquelle für die Volkswirtschaft über den Kreis der Börse hinaus geworden ist.

Denn das ist das Wesentliche des Vorgangs, daß die privaten Verluste der Aktienbesitzer und Spekulanten, die an sich volkswirtschaftlich ohne Tragweite sind — denn warum sollen diejenigen, die lange Zeit am Spiel allzuviel gewonnen haben, nicht auch einmal Verluste erleiden —, durch die Heftigkeit ihres Auftretens Störungsercheinungen in der produktiven Wirtschaft hervorrufen können. Eine Fülle von Kreditbeziehungen von Unternehmern in Industrie und Handel ist aufgebaut auf der Deckung durch Aktien unter Zugrundelegung des früher erreichten Kursstandes. Eine Fülle von Unternehmern hat sich durch die Leichtgläubigkeit, mit der die Banken Börsenkredite zur Verfügung gestellt haben, verleiten lassen, an der Börsenspekulation teilzunehmen, und wenn nun mit einem Knack die Deckungen der Kredite stark entwertet sind, und wenn aus spekulativen Verpflichtungen plötzlich große Summen baren Geldes von den Beteiligten gezahlt werden müssen, so kann dies an vielen Stellen zu einer Verknapfung der Betriebsmittel führen. Es können auf Grund dieser plötzlichen Verluste an der Börse Schwierigkeiten auf ganz anderen Gebieten der Wirtschaft entstehen, es kann der Aufschwung, in dem sich die deutsche Industrie in den letzten Monaten befand, von dieser Seite her eine sehr unerwünschte und die Arbeitslosigkeit von neuem steigende Gefährdung erfahren.

Die Schuld daran, daß diese Rückwirkungen zu befürchten sind, tragen natürlich diejenigen Kreise, die sich in einem ihre Kräfte übersteigenden und das Risiko verkennenden Maße an der Börsenspekulation beteiligt haben, und ganz besonders die Banken, die durch die bereitwillige Gewährung von Börsenkrediten in einer Zeit, in der durchaus nicht jeder Produktionskredit eine gleich entgegenkommende Behandlung gefunden hat, den Anreiz zu dieser ungesunden Verquickung weiter Kreise der produktiven Wirtschaft mit der Börse geboten haben. Nachdem aber einmal diese Situation geschaffen war, mußte man versuchen, sie allmählich abzubauen und nicht durch die Erzeugung von Knalleffekten an der Börse das Übel mit einem noch schlimmeren Übel zu korrigieren suchen. Dabei wirkt es besonders peinlich, daß an der Börse ganz offen der Verdacht ausgesprochen wurde, daß ein Teil derjenigen, die durch ihre brüske Ankündigung der scharfen Krediteinschränkungen den Kurssturz hervorgerufen haben, es vielleicht verstanden hat, sich an diesem Kurssturz durch vorher eingegangene Terminverkäufe von Aktien eine besondere Bereicherung zu verschaffen.

Die Tage, die dem schwarzen Freitag an der Börse folgten, haben eine gewisse Beruhigung gebracht, und bis zur Mitte der dem Katastrophentag folgenden Woche ist das durchschnittliche Kursniveau der Aktien an der Berliner Börse gegenüber dem Höchststand um höchstens 15 bis 20 Prozent des Kurswertes, das sind 40 bis 50 Prozent des Nennwertes, gefallen. Infolgedessen sind bisher nicht eingetreten. Betrachtet man

die Zusammenhänge auf eine längere Zeit, so zeigt sich, daß die Liquidationskurse für Mitte Mai noch immer über dem Stand der Liquidationskurse vom Ende Dezember 1926 liegen. Es besteht demnach die Hoffnung, daß die Auswirkungen des Börsenkrachs auf die produktive Wirtschaft geringer bleiben werden, als im ersten Augenblick von vielen Seiten befürchtet wurde. Sobald es aber gelingt, wirtschaftliche Störungen durch Krediterfälschungen auf Grund des Börsenkrachs zu vermeiden oder zu begrenzen, ist in der Einschränkung der Börsenspekulation und in der Drosselung der Zuführung von Krediten durch die Banken an die Börse nur ein Vorteil zu erblicken. Denn es ist ein durchaus unerwünschter und ungesunder Zustand, wenn ein weiterer Kreis von Unternehmungen in seinem Wohl und Wehe mit der Börsenspekulation verknüpft wird, anstatt allein von der produktiven Leistung abhängig zu sein, und es ist weiter ein durchaus ungesunder Zustand, wenn durch Spielgewinne an der Börse von Kreisen, die glauben, ein Unrecht auf dieses Spekulationseinkommen zu haben, der Konsum ausgedehnt wird, während gleichzeitig durch Preissteigerungen die Konsumkraft der breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung leidet.

Der Schutz der Arbeiter vor Betriebsgefahren.

Der kürzlich veröffentlichte Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der augenblicklich von dem zuständigen Ausschuss des Reichswirtschaftsrats beraten wird, ist in der Öffentlichkeit bisher hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt gewürdigt worden, daß es sich um ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit handelt. Der Gesetzentwurf enthält aber auch einen Abschnitt, der sich mit dem Schutz vor Betriebsgefahren beschäftigt und gebührend beachtet werden sollte.

Der Abschnitt „Betriebsgefahren“ umfaßt die §§ 4 bis 8 des Gesetzentwurfs, und er enthält zum größten Teil Bestimmungen, die seither bereits in der Gewerbeordnung enthalten waren. Einige dieser Bestimmungen sind wörtlich übernommen. Soweit die Fassung geändert ist, kann man aber kaum sagen, daß inhaltlich eine wesentliche Verbesserung eingetreten wäre. So schreibt der § 4 im ersten Absatz vor, daß die Betriebsanlagen sowie Arbeitsvorgänge und Beschäftigung so zu regeln sind, daß die Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit soweit geschützt sind, wie die Art des Betriebes es gestattet. Das ist ein recht unbestimmter Begriff. Etwas präziser würde er, wenn im Gesetz verlangt würde, daß auch der Stand der Technik des Gefahrenschutzes berücksichtigt wird. Wo die Art des Betriebes mit den Anforderungen einer fortgeschrittenen Technik des Gefahrenschutzes kollidiert, muß diese den Vorrang haben.

Das Recht, für bestimmte Arten von Anlagen Vorschriften zur Durchführung des allgemeinen Schutzes vor Betriebsgefahren und des erhöhten Schutzes für Jugendliche und weibliche Arbeiter zu erlassen, hat der Reichsarbeitsminister seither schon durch die Gewerbeordnung. Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung sind bisher auch eine Reihe von Verordnungen erlassen worden. Mit welchen Schwierigkeiten aber der Erlass einer solchen Verordnung verbunden ist, haben wir bei der sogenannten „Holzverordnung“ erfahren. Die außerordentlich große Zahl von Unfällen an den Holzbearbeitungsmaschinen hat das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, eine Verordnung zum Schutze der Arbeiter an den Holzbearbeitungsmaschinen auszuarbeiten.

Im Jahre 1921 wurde diese Arbeit in Angriff genommen. In ausgiebigem Maße wurden Unternehmer und Arbeiter als Sachverständige gehört. Dann mußten nach den geltenden Bestimmungen die einzelnen Länderregierungen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wurde nicht unwesentlich beeinflusst durch den Protest, den zunächst die Berufsvereinigungen der Holzindustrie erhoben. Ihnen schlossen sich die Unternehmerverbände des Holzgewerbes, dann die übrigen Berufsvereinigungen und die Unternehmerorganisationen der verschiedensten Industrien an, und schließlich stand das ganze Unternehmertum in geschlossener Front gegen die vom Reichsarbeitsministerium geplante Verordnung zum Schutze der Arbeiter in der Holzindustrie.

Die Gegnerschaft der Berufsvereinigungen hatte in erster Linie grundsätzliche Ursachen. Die

Verufsgenossenschaften sind durch § 848 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Die gleiche Befugnis hat aber auch die Reichsregierung auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung. Solange die Reichsregierung von diesem Recht nur Gebrauch machte, um hygienische Vorschriften zu erlassen, fanden sich die Verufsgenossenschaften damit ab. Durch die Holzverordnung sollte der Anfang gemacht werden mit einer Reihe von Verordnungen im Interesse der Unfallverhütung. Darin erblickten die Verufsgenossenschaften einen Eingriff in ein Gebiet, das sie als ihre Reservat betrachteten.

Es handelt sich dabei aber um mehr als einen bloßen Kompetenzstreit. Die Verufsgenossenschaften sind Unternehmerorganisationen. Sie sind gewissermaßen eine Gegenseitigkeitsversicherung zur gemeinsamen Tragung der durch vorkommende Unfälle anfallenden Lasten. Um diese Lasten niedrigzuhalten, sind sie bemüht, den Unfallgefahren entgegenzuwirken. Es darf ruhig anerkannt werden, daß sie auf dem Gebiet der Unfallverhütung schon tüchtige Arbeit geleistet haben. Die treibende Kraft hierbei ist aber nicht sowohl der Wunsch, die Arbeiter vor Nachteilen zu schützen, als vielmehr das Streben, die finanziellen Aufwendungen der Unternehmer niedrigzuhalten. Bei den Anordnungen zur Verhütung von Unfällen, welche die Verufsgenossenschaften und ihre Organe treffen, spielt daher die Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Betriebes eine große Rolle. Wo die Wirtschaftlichkeit des Betriebes mit den Anforderungen eines wirksamen Unfallschutzes kollidiert, muß dieser zurücktreten. Oder mit anderen Worten: Der Unfallschutz darf nicht zuviel kosten.

Bei Anordnungen auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung kommt die Rücksichtnahme auf den Geldbeutel des Unternehmers, theoretisch mindestens, nicht in Betracht. In der Praxis allerdings nimmt auch die Regierung hinreichend Rücksicht auf die sogenannte Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Grundsätzlich werden aber Verordnungen auf Grund der Gewerbeordnung erlassen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes. Daher werden sie in dieser Hinsicht oft weiter gehen als die Unfallverhütungsvorschriften der Verufsgenossenschaften. Das ist an sich Grund genug für die Aufregung, welche die Holzverordnung als die erste ihrer Art im Unternehmerlager hervorrief. Dazu kommt weiter der Umstand, daß Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Verufsgenossenschaften schlimmstenfalls mit Ordnungstrafen gesühnt werden. Verstöße gegen eine auf Grund der Gewerbeordnung erlassene Verordnung werden aber vom Strafrichter geahndet. Fallen diese Strafen auch in der Regel recht gnädig aus, so ist trotzdem die Berührung mit dem Strafrichter an sich schon unangenehm.

So erklärt sich der Ansturm des Unternehmertums gegen die geplante Holzverordnung. Trotz der nicht gerade freundlichen Einstellung mancher Länderregierungen zum Arbeiterschutze war das Gesamtergebnis dieser Prüfung doch so, daß der Entwurf an den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gehen konnte. Hier aber erzielten die Unternehmer den Erfolg, daß die Beratung auf den St. Nimmerleinstag vertagt wurde. Der Entwurf gelangte also gar nicht an den Reichsrat, dessen Zustimmung Voraussetzung für die Verkündung ist.

Ob dieser umständliche und gefahrenvolle Weg für die Arbeiterschutzeinrichtungen beibehalten werden soll, ist aus dem Wortlaut des Entwurfs nicht recht ersichtlich. Hier ist nur gesagt, daß der Arbeitsminister Vorschriften erlassen kann und, soweit er es nicht tut, die oberste Landesbehörde dazu ermächtigt ist. Es ist aber möglich, daß der lange Weg über Länderregierungen, Reichswirtschaftsrat und Reichsrat nur deshalb nicht genannt ist, weil er allgemein vorgeschrieben ist. Sollte das zutreffen, dann müßte der Weg zum Erlaß von Arbeiterschutzeinrichtungen wesentlich verkürzt werden. Das läßt sich erreichen durch die Errichtung eines sachverständigen Gremiums beim Arbeitsministerium. Die gegebenen Stellen für die Bildung eines solchen Gremiums sind die Spitzenverbände der Unternehmerorganisationen und der Gewerkschaften. Selbstverständlich muß dieses Gremium paritätisch zusammengesetzt sein.

Der Gesetzentwurf sieht an anderer Stelle die Schaffung eines Reichsausschusses für Arbeiterschutz vor. Sein Aufgabengebiet ist im Entwurf sehr eng umgrenzt, über seine Zusammenfassung sagt der Entwurf überhaupt nichts. In der Begründung ist an einer Stelle erwähnt, daß in ihm die Spitzenverbände vertreten sein werden. Daraus ist zu schließen, daß beabsichtigt ist, neben ihnen noch andere Stellen zur Mitwirkung zu berufen. Die Beteiligung der Gewerkschaften oder, wie sie im Entwurf genannt werden, der Arbeitsaufsichtspräsidenten, dürfte einige Schwierigkeiten machen, weil diese Organe auch weiteren Einrichtungen der Länder sein sollen ohne eine reichscentrale Spitze. Vermutlich wird man die Verufsgenossenschaften zur Mitarbeit heranziehen, auch der Verband der Reichsindustriellen dürfte Anspruch auf eine Vertretung haben.

Gegen eine so zusammengesetzte Körperschaft müßte entgegen Einwänden erhoben werden. Die Arbeiter können Vertrauen nur zu einer einheitlichen Körperschaft haben. Nicht nur der Verein der Reichsindustriellen, auch die Verufsgenossenschaften sind Unternehmerorganisationen. Werden ihnen und anderen Organisationen neben den Spitzenverbänden der Arbeiter ein Sitz im Reichsausschuss für Arbeiterschutz eingeräumt, dann sind von vornherein die Interessen der Arbeiter in der Zusammensetzung minderheit gedrängt.

Wenn jedoch der Reichsausschuss wirklich paritätisch zusammengesetzt sein könnte, er als geeignete Stelle zur sach-

verständigen Beratung des Arbeitsministers beim Erlaß von Verordnungen geeignet zu werden. Die sonstigen Instanzen aber müßten ausgeschlossen werden. Für den Erlaß einer Verordnung durch den Reichsarbeitsminister müßte die Zustimmung des paritätisch zusammengesetzten Reichsausschusses genügen. Dieser Ausschuss soll aber nicht nur Gutachter sein, ihm ist auch ein Initiativrecht einzuräumen. Er muß berechtigt sein, von sich aus dem Reichsarbeitsminister Vorschläge zu unterbreiten, zu denen dieser in einer bestimmten Frist Stellung zu nehmen hätte. Das ist von besonderer Bedeutung für die Ausstattung von Maschinen und Betriebs-einrichtungen mit Schutzvorrichtungen. Diese Frage soll Gegenstand der Betrachtung in einem weiteren Artikel sein.

Das Gesetz zum Schutze der Republik

Die Verlängerung des Gesetzes zum Schutze der Republik war für die Deutschnationale Volkspartei, die stärkste Partei in dem Reichsbürgerblock, der jetzt in Deutschland regiert, eine harte Nuß. Für sie handelte es sich dabei darum, zu wählen zwischen der Treue zu den so oft und so feierlich verkündeten Grundsätzen und dem Verzicht auf die Futtertrippe. Die Partei entschied sich für die Futtertrippe. Was bedeuten für diese feudale Gesellschaft Grundsätze; wichtiger ist es für sie, sich in der Macht zu halten. Bedeutet doch das für sie nicht nur die Verfügung über die Ringle der Gesetzgebung, die zum Vorteil der eigenen Klassengenossen mißbraucht wird, sondern auch die Möglichkeit, den Bettlern und der näheren und weiteren Verwandtschaft warme Nester in den Regierungsämtern zu bereiten, wo sie schöne Gehälter von der verhassten Republik beziehen.

Das Gesetz zum Schutze der Republik wurde im Sommer 1922 vom Reichstag beschlossen. Es war ein Akt der Notwehr der Republik gegen die mit allen Mitteln an ihrem Sturz arbeitenden Deutschnationalen. Die Ermordung Walter Rathenaus hat diese Notwehr ausgelöst. Das Gesetz kam zustande gegen den heftigsten Widerstand der Deutschnationalen. Daß das Gesetz in der Hauptsache nicht sowohl gegen die Feinde der Republik von rechts, sondern vornehmlich gegen Kommunisten angewendet wurde, wobei oft Urteile gefällt wurden, die jedem Rechtsgefühl Hohn sprachen, berührt das traurige Kapitel „Deutsche Justiz“, das in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden soll.

Das Gesetz war in seiner Geltungsdauer auf fünf Jahre beschränkt. Sein Ablauf stand bevor, und die Regierung mußte zu der Frage der Verlängerung Stellung nehmen. Der Beschluß des Zentrums, eine Verlängerung des Gesetzes auf zwei Jahre zu verlangen, brachte die deutschnationalen Bundesbrüder in schneidende Verlegenheit. Nicht nur, daß sie sich für den Schutz der Republik erklären sollten, von der sie wohl Geld nehmen, die sie aber aus tiefem Herzensgrund hassen; sie, die begeisterten Monarchisten, sollten auch den § 23 dieses Gesetzes schlucken, der, wenn er auch von den Familien aller ehemaligen Herrscher spricht, doch deutlich auf Wilhelm in Doorn gemünzt ist, dem er die Rückkehr verweigert, nachdem er den deutschen Staub von den Pantoffeln geschüttelt hat.

Die Deutschnationalen sind über den ihnen vom Zentrum in bundesbrüderlicher Bosheit hingehaltenen Stock gesprungen. Aus Liebe zur Futtertrippe haben sie ihre monarchistischen Gefühle unterdrückt. Die Verlängerung des Republiksschutzgesetzes ist vom Reichstag auf Grund eines Antrages der Regierungsparteien beschlossen worden, der an erster Stelle von dem streng monarchistischen, deutschnationalen Grafen Westarp unterzeichnet ist. Am 17. Mai hat der Reichstag die Verlängerung des Republiksschutzgesetzes mit 323 gegen 41 Stimmen beschlossen. Die Deutschnationalen haben dafür gestimmt. Sie mußten, sonst hätten sie aus der Regierung ausscheiden müssen, und der Besitz der Macht ist ihnen viel mehr wert als die Bekundung ihrer vielgerühmten Kaisertruppe durch die Tat.

Daß 38 Deutschnationale bei der Abstimmung fehlten, unter ihnen auch der Verkehrsminister Koch, hat praktisch keine Bedeutung. Nur läßt es die Abgeordneten, die sich von der Abstimmung drückten, noch verächtlicher erscheinen. Weder hatten sie den Mut, für das Gesetz zu stimmen, noch offen zu erklären, daß sie aus monarchistischer Überzeugung den Schutz der Republik ablehnen. Im ganzen ist es aber eine traurige Gesellschaft, die um materieller Vorteile wegen ihre angebliche Überzeugung preisgibt. Die bei jeder Gelegenheit ihre unerschütterliche Treue zum angestammten Herrscherhaus bekundet, die die Republik auf das bitterste haßt, aber trotzdem das Gesetz zum Schutze der Republik beschließt, um an der Futtertrippe zu bleiben. Das ist echt deutschnational.

Arbeitslohn und Warenpreis.

Die Duisburger Tapetenfabrik Schumacher teilt, wie wir im „Proletarier“, dem Organ des Fabrikarbeiterverbandes, lesen, durch Zeitungsannoncen mit, daß sie wegen ihrer billigen Tapetenpreise aus dem Verein deutscher Tapetenfabrikanten ausgeschlossen wurde. Wie wir dem genannten Gewerkschaftsorgan weiter entnehmen, gehören die Mitglieder des Vereins deutscher Tapetenfabrikanten mit wenigen Ausnahmen dem Verband deutscher Tapetenindustrieller an. Dieser Verband erkennt den Reichstarifvertrag für die Tapetenindustrie nicht an. Er hat wiederholt scharfen Einspruch dagegen erhoben, daß dieser Vertrag allgemeinverbindlich erklärt wird, und er verbietet seinen Mitgliedern, die Reichstariflöhne zu zahlen. Da ist es nun interessant, daß die Firma Schumacher in ihren Inseraten darauf hinweisen

kann, daß sie trotz ihrer niedrigen Verkaufspreise ihre Arbeiter weit über Tarif entlohnt.

Das ist wieder ein hübsches Beispiel für die Lohn- und Preispolitik der Unternehmerverbände. Das Beispiel der aus der Unternehmerorganisation ausgeschlossenen Firma zeigt, daß man höhere Löhne zahlen und zugleich die Verkaufspreise niedrig ansetzen kann, wobei immer noch ein annehmbarer Unternehmergewinn verbleibt. Aus kurzfristiger Profitgier werden aber die Löhne gedrückt, und zugleich werden die Verbraucher unbillig geschädigt. Ein Verfahren, das volkswirtschaftlich in höchstem Maße schädlich ist. Die Tapetenfabrikanten stehen natürlich mit der Praktizierung dieser Grundsätze nicht allein, man findet die gleichen Methoden in den entsprechenden Organisationen der meisten Industriezweige. Wenn man sich bemüht, das Wirtschaftsleben in Fluß zu bringen, dann muß man diesen Geschäftsprinzipien die nötige Aufmerksamkeit schenken und sie mit geeigneten Mitteln bekämpfen. Vor allem aber müssen die Arbeiter dem Gesöhne der Unternehmer über die angeblich zu niedrigen Verkaufspreise, die es ihnen unmöglich machen, ausreichende Löhne zu zahlen, mit dem gebührenden Mißtrauen begegnen.

Die 10. Internationale Arbeiterkonferenz.

Die 10. Internationale Arbeiterkonferenz wird, wie das Internationale Arbeitsamt mitteilt, am 25. Mai 1927 in Genf eröffnet werden. Auf der Tagesordnung stehen drei Punkte: 1. Krankenversicherung, 2. Mindestlöhne, 3. Koalitionsfreiheit. Für die letzten beiden Punkte kommt zum ersten Male das Verfahren der sogenannten doppelten Verhandlung in Betracht. Die erste Verhandlung gilt ausschließlich der allgemeinen Beratung des Gegenstandes, bei der die Delegierten über die wichtigsten Grundsätze des zu schaffenden Abkommens oder des Vorschlagsentwurfes entscheiden. Der aus der allgemeinen Beratung hervorgehende Entwurf geht dann den Regierungen der Mitgliedsstaaten zur Stellungnahme zu. Auf diese Weise hofft man Abkommen zustande zu bringen, die in ihrer Formulierung eine leichtere Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die internationalen Grundsätze ermöglichen und dadurch die Ratifikation erleichtern. Erst nachdem die Konferenz ein zweites Mal die betreffende Frage beraten hat, wird sie eine endgültige Entscheidung treffen, das heißt den Entwurf eines internationalen Abkommens oder eines Vorschlages annehmen oder aber den Gegenstand vertragen oder ihn ablehnen. Das neue Verfahren der doppelten Beratung wird auf den ersten Punkt der Tagesordnung, die Krankenversicherung, nicht angewendet, da über diese Frage bereits auf der Konferenz im Jahre 1926 die Vorverhandlung stattfand. Die 10. Tagung der Konferenz wird deshalb nur über die Annahme eines Abkommensentwurfes oder eines Vorschlages, betreffend die Krankenversicherung, zu entscheiden haben.

Anrechnung von Verdienst aus Gelegenheitsarbeit auf die Erwerbslosenunterstützung.

Nach der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge kann der Verdienst auf zweierlei Weise auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet werden. Nach § 7 darf der Verdienst dann nicht angerechnet werden, wenn er in einer Kalenderwoche 10 Prozent desjenigen Betrages nicht übersteigt, den der Erwerbslose bei voller Erwerbslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge für die Kalenderwoche bezöge; der Mehrbetrag des Verdienstes wird zu 60 Prozent angerechnet. An Stelle dieser Anrechnung kann der Verwaltungsausschuss des öffentlichen Arbeitennachweises aber auch nach Artikel 3b, Absatz 5 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge in der Fassung der Ergänzung dieser Ausführungsvorschriften vom 22. Januar 1927 bestimmen, daß der Verdienst aus Gelegenheitsarbeit nach den Bestimmungen des Artikels 3b, Absatz 1 bis 4 der genannten Vorschriften angerechnet wird; hiernach ist der Verdienst auf die Erwerbslosenunterstützung nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit der ungekürzten Erwerbslosenunterstützung den Ortslohn übersteigt.

Gesetzliche Überstunden werden nicht bezahlt.

Das ist ein Rechtsgrundsatz in Belgien. Wie wir den Presse-Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamtes entnehmen, hat ein belgisches Gewerbegericht eine wichtige Entscheidung getroffen in bezug auf einen Arbeiter, der entgegen den gesetzlichen Bestimmungen über den Samstagabend Überstunden gemacht hat. Nach dem Urteil der Arbeiter nicht wie der Betriebsleiter, der ihr an Überarbeit veranlaßt oder die Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit gebuldet hat, Gegenstand einer Strafverfolgung. Dagegen verliert er jeden Anspruch auf Überstundenbezahlung oder jede andere Entschädigung über die gesetzliche Arbeitsdauer hinaus. Kein Gericht kann einen Arbeitgeber zwingen, eine Arbeit zu bezahlen, die unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften geleistet wurde.

Nach deutschem Recht wird diese Frage anders beurteilt, aber eine strenge Durchführung des in diesem Urteil zum Ausdruck kommenden Gedankens wäre geeignet, dem Mißbrauch der Überstunden zu steuern. Wenn der Arbeiter für die Überstunden keinen Anspruch auf Lohn hat und der Unternehmer, der Überstunden machen läßt, bestraft wird, dann haben beide Teile Interesse an der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit.

Arbeitszeit und Arbeitsleistung in der Holzindustrie.

Der Achtstundentag steht nach wie vor im Vordergrund des sozialen Kampfes. Die Unternehmer bekämpfen ihn mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Steigerung und Verbilligung der Produktion. Der Achtstundentag habe zu einem starken Rückgang der Gütererzeugung geführt, er trage die Hauptschuld an dem Tiefstand der deutschen Wirtschaft und damit an der Notlage des Volkes. Der durch die Einführung des Achtstundentages bedingte Produktionsausfall könnte unter Umständen wettgemacht werden durch die Inbetriebnahme neuer und leistungsfähiger Maschinen und durch sonstige Verbesserungen im Betriebe. Dazu fehlen den Unternehmern aber das erforderliche Kapital. Da auch die Annahme, der Achtstundentag erhöhe die Arbeitsintensität des Arbeiters, falsch sei, gäbe es für die Aufrechterhaltung und Steigerung der Produktion keinen anderen Ausweg als die Verlängerung der Arbeitszeit.

Der Produktionsrückgang in den ersten Nachkriegsjahren steht mit dem Achtstundentag nur in zeitlichem Zusammenhang. Die Wirtschaftsverhältnisse waren damals derart, daß selbst bei Einführung des allgemeinen Zehnstundentages ein Rückgang hätte eintreten müssen. Die Wirtschaft als Ganzes war zerrüttet und geschwächt durch den Verlust von Rohstoff- und Absatzgebieten und von zwei Millionen Männern im besten Alter. Und wie stand es mit den Produktionsstätten? Viele tausend Betriebe mußten sich von den Kriegslieferungen auf die Friedensarbeit umstellen. Das erforderte völlig neue Maschinen und sonstige Anlagen. Viele Unternehmer ließen sich damit Zeit, sie hatten im Weltkrieg so viel verdient, daß es ihnen nichts ausmachte, wenn der Betrieb einige Monate stilllag. In den anderen Betrieben befanden sich die Maschinen und alle anderen Einrichtungen in einem erbarmungswürdigen Zustand. Die Arbeiterschaft war unterernährt und infolgedessen weder körperlich noch geistig auf der Höhe. Unter diesen Umständen mußte ein Produktionsrückgang eintreten, ohne und mit dem Achtstundentag.

Die Unternehmerbehauptung, der Arbeiter sei der einzige Faktor, von dem die Gesundung der Wirtschaft abhängt, ist für diesen zwar ehrenvoll, aber sie stimmt nicht. Mit Recht sagt Frick Hengel am Schlusse seiner verdienstvollen Untersuchung über die Arbeitsleistung vor und nach dem Kriege:

„Die Produktion ist abhängig nicht nur von dem Arbeiter, sondern in genau dem gleichen Maße von dem Unternehmer. Es ist eine falsche Gedankeneinstellung, die in den Kämpfen um die Arbeitszeit zum Ausdruck gebracht wird, daß nur der Arbeiter die Produktionssteigerung bringen könne. Sie ist in erster Linie von den Unternehmern zu verlangen, als dem Träger des Produktionsgedankens. Seine Aufgabe, auf die einfache Formel gebracht, ist keine andere als die Durchführung des ökonomischen Prinzips, mit den gegebenen Kräften das Größtmögliche zu erreichen.“

Vielleicht denken nicht alle Unternehmer so wie der Direktor einer Werft, der die Notwendigkeit einer möglichst langen Arbeitszeit damit begründete, „daß der Arbeiter durch die Berufsarbeit so ermüdet werden muß, daß er sich gezwungen sieht, zeitig schlafen zu gehen und sich nicht in Cafés und Wirtschaften herumzutreiben“. Meine Direktoren wollten gar nicht meine Statistik über die Leistung bei acht- oder neunstündiger Arbeitszeit, sagte der Leiter eines Werkes von 4000 Arbeitern. Vielmehr handelt es sich hier um die Herrschaft der Kommandogewalt des Unternehmers.“

Die Gewerkschaften vertreten seit jeher die Ansicht, daß die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsintensität der Arbeiter günstig beeinflusst. Der Achtstundentag hemme nicht, sondern fördere die Produktion. Die Untersuchungen über die Arbeitsleistung vor dem Weltkriege und jetzt beim Achtstundentag bestätigen diese Auffassung. Unter Arbeitsleistung versteht man im allgemeinen ganz konkret eine bestimmte Produktionsmenge, im abstrakten Sinne versteht man darunter das Maß der Anstrengung des Arbeiters zur Herstellung eines bestimmten Gegenstandes. Die Wissenschaft unterscheidet in neuerer Zeit zwischen Betriebs- und Arbeitsintensität, beide zusammen ergeben die Produktionsintensität oder die Arbeitsleistung.

Die Produktions- und die Betriebsintensität lassen sich nur mit Hilfe des Unternehmers feststellen, denn nur er verfügt die dazu erforderlichen Unterlagen. Anders steht es mit der Untersuchung der Arbeitsintensität.

Die Arbeitsintensität ist abhängig von physiologischen (Ernährungs-, Kraft- und Gesundheitszustand, Lohnhöhe, Dauer der Arbeitszeit) und psychologischen (Berufseignung, Arbeitswille, Befriedigung an der Arbeit, Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit) Faktoren beim Arbeiter (Lohnhöhe und Dauer der Arbeitszeit sind in beider Hinsicht von großer Bedeutung). Die Arbeitsintensität zu zwei verschiedenen Zeiten läßt sich nur vergleichen, wenn die Arbeitsvorgänge sich jetzt in der gleichen Weise und unter den gleichen Betriebsverhältnissen vollziehen wie früher. Das ist aber nur selten der Fall. Auch in der Holzindustrie gibt es nur wenige Betriebe, die seit 1914 keine Verbesserungen in der Arbeitszeit und Organisation aufzuweisen haben. Sehr oft oder sogar meistens sind

diese Verbesserungen aber nicht derart, daß sie die Arbeitsintensität aller Arbeiter wesentlich beeinflussen könnten. Bei der ansagebühnten Teilarbeit gibt es aber eine ganze Reihe von Arbeitsvorgängen, die heute noch in der gleichen Weise ausgeführt werden wie 1914. Es gibt auch noch Betriebe, wo die ganze Belegschaft so arbeitet wie vor dem Weltkriege; die Arbeitstechnik ist noch dieselbe, es sind noch die alten Maschinen, auch sonst ist es noch in jeder Hinsicht der alte Betrieb. Auch am Arbeitsstück sind keine oder nur ganz unwesentliche Änderungen vorgenommen worden, es ist im großen und ganzen noch das alte Muster. Wo solche Verhältnisse vorliegen und ferner Aufzeichnungen über den Aufwand an Arbeitszeit 1914 und 1926 (Lohnbücher, Akkordtarife) vorhanden sind, läßt sich die Veränderung in der Arbeitsintensität leicht feststellen.

Das vom Verbandsvorstand im Sommer 1926 gesammelte Material über Arbeitszeit und Arbeitsleistung umfaßt 1. Arbeitsvorgänge, die noch in der gleichen Weise ausgeführt werden wie 1914, und 2. Arbeitsvorgänge, die durch Verbesserungen im Betrieb oder durch Änderungen des Musters weniger Arbeitszeit erfordern als 1914, aber die Veränderungen sind unwesentlich, an der Steigerung der Arbeitsintensität haben sie nur einen bescheidenen Anteil.

Eine Ausnahme davon macht in unserer Zusammenstellung nur die Maßstabsfabrik in Mitteldeutschland. Hier handelt es sich um die Produktionsintensität. Die Angaben sind von der Betriebsleitung (das ist auch in einigen anderen Fällen gesehen), mithin unanfechtbar. Die Arbeitszeit wurde bei Einführung des Achtstundentages im November 1918 von 54 auf 48 Stunden oder um 11,1 Prozent verkürzt. Die Wochenleistung betrug 1914 bei einer 350 Mann starken Belegschaft 2500 Stück, 1926 aber mit 307 Arbeitern und Arbeiterinnen 4500 Stück. Die Produktionssteigerung beträgt pro Woche 80 Prozent und pro Arbeitsstunde 105,3 Prozent.

Das Gegenstück zu der Maßstabsfabrik ist die Bürstenfabrik im Freistaat Sachsen, hier beziehen sich die Angaben auf die reine Arbeitsintensität. Pechen und Einziehen sind Handarbeiten, und der Arbeitsvorgang ist in jeder Hinsicht der gleiche wie 1914. Die Arbeitszeit wurde von 53 auf 48 Stunden oder um 9 Prozent verkürzt, und trotzdem eine ganz gewaltige Steigerung der Arbeitsintensität. Bei den Pechern beträgt die Leistungssteigerung pro Woche 28,1 und pro Stunde 41,5 Prozent, bei den Einziehern pro Woche 77,9 und pro Stunde 85,5 Prozent. Die Betriebsleitung führt die Arbeitsintensitätssteigerung auf die Verkürzung der Arbeitszeit und die Erhöhung der Löhne zurück. Die Arbeiterschaft hat jetzt mehr Arbeitsfreude und Interesse am Betrieb.

Unsere Zusammenstellung beschränkt sich auf die Wiederergabe einiger Fälle aus den verschiedensten Branchen. In einigen Betrieben hat die Wochenleistung keine Steigerung aufzuweisen. Zum Teil ist das darauf zurückzuführen, daß die Arbeitszeitverkürzung sehr groß ist, und da sonst alles beim alten geblieben ist, was es noch nicht möglich, die Arbeitsintensität in der gewünschten Weise zu steigern. In einem dieser Betriebe arbeitet die Belegschaft heute unter ungünstigeren

Verhältnissen als 1914. Besonders stark gellaßt wird über die veralteten Maschinen. Früher, wo sie neu waren, haben sie eine leidlich gute Arbeit geliefert, heute ist das nicht der Fall. Aus dem umfangreichen Material veröffentlichten wir folgende Auslassungen: „Wir arbeiten noch mit Maschinen, die seit 30 Jahren in Betrieb sind. In den letzten Jahren sind einige bereits gebrauchte Maschinen neu angeschafft worden, viel ist damit natürlich nicht los.“ — „Der Maschinenpark hat seit 1914 keine Erneuerung erfahren. Da die Maschinen im Laufe der Zeit stark abgenutzt sind, ist die technische Einrichtung heute rückständiger als 1914.“ — „Die Maschinen sind in zwei getrennten Gebäuden untergebracht, sie stehen auch nicht passend zusammen. Wäre das der Fall, könnte viel Zeit und Geld gespart werden.“ — „Die Modelltischler haben bis zur Bandsäge einen Weg von gut 80 Metern, und da sie täglich zehn- bis zwölffach an der Maschine zu tun haben, geht viel Zeit unruhig verloren.“ — „Der Holzplag befindet sich 15 Minuten vom Betrieb entfernt.“ — „Das Holz zum Furnieren muß, da kein Aufzug vorhanden ist, zwei bis drei Treppen hoch und runter getragen werden.“ — „Das Klavier wird während seiner Fertigstellung von Stadwerk zu Stadwerk transportiert, denn im Betrieb fehlt jede Organisation. Der Unternehmer lehnte aber jede Verlegung der Arbeitsräume der einzelnen Gruppen rundweg ab.“ — „Trotz Umbau des Betriebes sind die Arbeitsräume sehr ungünstig gelagert. Das fertige Möbel muß zunächst in das Obergeschloß transportiert werden, dann wieder ins Erdgeschloß zum Beizer und Polierer.“

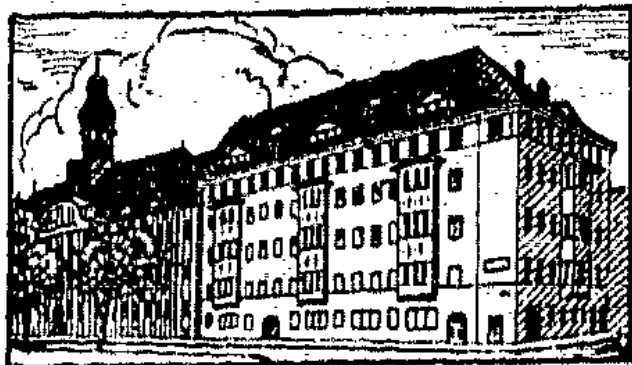
Zahlreich sind auch die Beschwerden über aufgezwungene Zeitvergeudung. Wegen eines Bogens Sandpapier, ein paar Schrauben und ähnlicher Nichtigkeiten muß manche Viertelstunde unnützerweise verlaufen werden. Auch fehlt es an Schraubzwingen und sonstigem Werkzeug.

Trotz alledem hat die Arbeitsintensität eine beachtliche, meistens sogar eine gewaltige Steigerung erfahren. Der Achtstundentag zeigt hier seine günstige Wirkung. Wenn es einen Betrieb gibt, wo das Gegenteil der Fall ist, dann liegt das nicht an der Arbeitszeitverkürzung und an der Arbeiterschaft, sondern an der Rückständigkeit des Betriebes, des Unternehmers.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung über die Arbeitszeit und Arbeitsleistung sind in einigen Verwaltungsstellen Feststellungen über den Umfang des Verwaltungsapparates der Betriebe gemacht worden. Dabei ergab sich in fast allen Fällen, daß, obwohl die Zahl der Arbeiter zurückgegangen ist, die Angestellten, besonders die sogenannten leitenden Angestellten, sich stark vermehrt haben. Eine Möbelfabrik hatte 1914 bei 120 Arbeitern 5 Angestellte, 1926 bei 43 Arbeitern aber 11 Angestellte. Dazu kommen der Inhaber und seine zwei Söhne als Chefs. Alle drei haben eine mehrköpfige Familie. Alle leben von der Arbeit der 43 Holzarbeiter. Daß ein solches Unternehmen keine Mittel für Verbesserungen im Betriebe übrig hat, ist verständlich. Der Verwaltungsapparat und die persönlichen Ansprüche der Unternehmer verschlingen den Gewinn des Betriebes.

Einige Ergebnisse der Untersuchung über Arbeitszeit und Arbeitsleistung.

	Wochenarbeitszeit			Aufwand an Arbeitsstunden			Stückleistung je Arbeiter				Leistungssteigerung in Prozent	
	1914	1926	Ver- kürzung in Proz.	1914	1926	Ab- nahme in Proz.	in der Woche		in der Stunde		pro Woche	pro Stunde
Möbelfabrik in Süddeutschland. 1 Büfett	54	48	11,1	330	295	10,6	0,16	0,16	0,0030	0,0034	—	13,3
Möbelfabrik in der Rheinpfalz. 1 Bücherschrank	57	48	15,8	181	147	18,8	0,31	0,33	0,0055	0,0068	6,5	23,6
Möbelfabrik in Südwestdeutschland. 1 Schlafzimmer-schrank	54	48	11,1	56,5	43	23,8	0,96	1,12	0,018	0,023	16,7	27,8
1 Schlafzimmer-einrichtung	54	48	11,1	118,5	90	23,9	0,46	0,53	0,0085	0,011	15,2	29,4
Werkzeugfabrik i. Freistaat Sachsen. 1 Schrank	56	48	14,3	12	10	16,6	4,6	4,8	0,083	0,1	2,8	20,5
1 Kommode	56	48	14,3	10	8	20,0	5,6	6,0	0,1	0,13	7,1	30,0
Möbelfabrik in Ostdeutschland. 1 Büfett	60	48	20,0	110	90	18,2	0,55	0,53	0,0091	0,011	—	20,9
Stuhlfabrik in Mitteldeutschland. 1 Jugend Stühle	60	48	20,0	90	48	46,7	8	12	0,13	0,25	50,0	92,3
Bautischlerei in Ostdeutschland. 1 Bierfüllungstür	60	48	20,0	10	8	20,0	6	6	0,10	0,125	—	25,0
Pianofabrik im Freistaat Sachsen. 1 Piano	52	48	7,7	336	326	3,0	0,15	0,15	0,0030	0,0031	—	3,3
Russinstrumentenbetrieb in Südwestdeutschland. 1 Klyphon	52	48	7,7	214	159	25,7	0,24	0,30	0,0047	0,0063	25,0	34,0
Pianomechanikfabrik in Mitteldeutschland. 1 Pianomechanik	52	48	7,7	67,4	55,0	18,4	0,77	0,87	0,015	0,018	13,0	20,0
Bureau- und Nähmaschinenmöbelfabrik im Freistaat Sachsen. 110 Tischplatten schleifen.	56	48	14,3	56	35,2	37,1	110	150	1,96	3,11	36,4	58,7
100 Tafeln verleimen	56	48	14,3	56	30	46,4	100	156	1,78	3,33	60,0	87,1
56 Nähmaschinenkästen polieren	56	48	14,3	56	38,4	31,4	56	70	1,0	1,46	25,0	46,0
Richtfabrik in Norddeutschland. 13200 Fischlisten, Nageln mit Maschinen	52	48	7,7	52	42,4	18,5	13200	13800	253,8	287,5	4,5	13,3
2400 Fischlisten, Nageln mit Hand	52	48	7,7	52	42,7	17,9	2400	2700	46,2	56,3	12,5	21,9
Schuhleistenfabrik i. Süddeutschland. 6000 Schuhleisten	53 1/2	48	10,3	53 1/2	36	32,7	6000	8000	112,2	166,6	33,3	48,5
Bürstenfabrik im Freistaat Sachsen. Handeinziehen, 1000 Bündel	53	48	9,4	5,58	2,84	49,1	9500	16900	179,2	352,1	77,9	96,5
Handeinpechen, 1000 Bündel	53	48	9,4	5,96	4,21	29,4	8894	11394	167,8	237,4	28,1	41,5
Raffstabsfabrik in Mitteldeutschland. 1 Boot	54	48	11,1	350	307	12,3	2500	4500	7,14	14,66	80,0	105,3
1 Boot	52	48	7,7	196	156	20,4	0,27	0,31	0,0051	0,0064	14,8	25,5



Aus dem Verbandsleben



Mitteilungen des Vorstandes.

Die in Nummer 20 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlichte Liste der Verbandstagsdelegierten ist infolge Rücktritts vom Mandat zu ergänzen:

An Stelle von Mewald (Grimma) — Nr. 80 — tritt Ahler (Borna), an Stelle von Held (Wonn) — Nr. 149 — tritt Schneider (Wonn). Der Vorstandsvorstand.

Der Lohnzuschlag für Überstunden.

Die neue Verordnung über die Arbeitszeit vom 14. April 1927, die am 1. Mai in Kraft getreten ist, läßt die berechtigten Forderungen der Arbeiterchaft unerfüllt. Die Gewerkschaften haben diese Regelung der Materie entschieden bekämpft; das kann uns jedoch nicht hindern, die bescheidenen Vorteile wahrzunehmen, die das Gesetz bietet.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die verschiedenen Möglichkeiten, welche die Verordnung für die Überschreitung des Achtstundentages vorsieht, lediglich die Bedeutung haben, daß die Unternehmer unter den gegebenen Voraussetzungen berechtigt sind, von den Arbeitern eine längere Arbeitszeit zu fordern, ohne sich strafbar zu machen. Keineswegs ergibt sich aber aus den Bestimmungen der Verordnung für die Arbeiter eine Verpflichtung, solchen Anforderungen auch Folge zu leisten. Eine solche Verpflichtung besteht nur, soweit sie in den Tarifverträgen vereinbart ist, unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen.

Die Befreiung der Straffreiheit des Unternehmers, der „freiwillige“ Mehrarbeit duldet, kann zur Einschränkung der Überzeitarbeit führen. Es gibt immer noch Unternehmer, die angeblich von einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung nichts wissen und bisher durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen, wenn sie ihre Arbeiter veranlassen, „freiwillig“ die Arbeitszeit auszuweihen. Es werden die Gewerkschaften darauf achten müssen, daß auch solche Unternehmer, die ihre Betriebe mit unorganisierten und deshalb billigen und willigen Arbeitern aufrechterhalten, durch Strafbefehle der Behörden an die Geltung der Arbeitszeitverordnung erinnert werden.

Von besonderer Bedeutung ist der § 6a der neuen Verordnung. Er gibt dem Arbeiter Anspruch auf einen angemessenen Zuschlag für Überstunden. Als angemessen bezeichnet die Verordnung einen Zuschlag von 25 Prozent. Das gilt jedoch nur, „sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen“. Der Absatz 4 des § 6a lautet: „War die Mehrarbeit schon am 1. April 1927 tarifvertraglich vereinbart oder behördlich zugelassen, so gelten die Vorschriften des Abs. 1 und 2 (das sind die eben erwähnten Bestimmungen) erst vom Ablauf des Tarifvertrages oder der Genehmigung, spätestens jedoch vom 1. Juli 1927 an.“

Diese Gesetzesbestimmungen zwingen zu einer Prüfung, inwieweit sie die jetzt geltenden Verhältnisse beeinflussen. Soweit die Überstunden und die Zuschläge in Tarifverträgen geregelt sind, die nach dem 1. April abgeschlossen wurden, gelten die Vertragsbestimmungen ohne weiteres bis zum Ablauf des Vertrages. Wo jedoch der Tarifvertrag vor dem 1. April bereits abgeschlossen war, werden die Bestimmungen über die Höhe des Zuschlages für Überstunden am 1. Juli 1927 unwirksam. Von diesem Tage an müssen alle Überstunden mit einem Zuschlag abgegolten werden, dessen Höhe das Gesetz mit 25 Prozent als angemessen bezeichnet.

Die Beteiligten dürfen jedoch eine andere Regelung vereinbaren. Hier entsteht die Frage, wer sind die „Beteiligten“? In der Erläuterung, die eine Unternehmerorganisation zu dem Gesetz gibt, lesen wir, daß unter „Beteiligten“ auch die Belegschaften oder Einzelarbeiter verstanden werden. Diese Erklärung trifft unseres Erachtens nicht zu, sofern ein Tarifvertrag vorliegt. In diesem Fall sind die Arbeitsbedingungen von den vertragsschließenden Organisationen geregelt. Die Parteien des Arbeitsvertrages, also der einzelne Unternehmer und der einzelne Arbeiter oder die Belegschaft eines Betriebes, können keine wirksame Vereinbarung treffen über Fragen, die durch den Tarifvertrag geregelt sind. Die Zuschläge für Überstunden sind in den Tarifverträgen festgesetzt, nur die dort vorgesehenen Sätze, soweit sie niedriger als 25 Prozent sind, werden am 1. Juli unwirksam. Daraus folgt, daß vom 1. Juli an der Zuschlag für Überstunden 25 Prozent beträgt, sofern nicht zwischen den Vertragsparteien etwas anderes vereinbart wird. Aber selbst wenn die Festsetzung richtig wäre, daß unter den Beteiligten auch die Belegschaft oder der einzelne Arbeiter verstanden werden kann, würde dies praktisch wenig Bedeutung haben, denn selbstverständlich müßte der Versuch einer solchen direkten Vereinbarung von den im Frage kommenden Arbeitern zu bewerkstelligen werden, da es sich um eine zwischen den Tarifvertragsparteien zu regelnde Angelegenheit handelt.

Das Gesetz sagt im 2. Absatz des § 6a: „Entsteht zwischen vertragsfähigen Parteien Streit über die Form, die Höhe oder die Art der Berechnung der Vergütung (für Überstunden) und so, ist in beiden Verhandlungen oder im Schlicht-

ungsverfahren keine Gesamtvereinbarung zustande, so trifft der Schlichter auf Antrag eine bindende Regelung.“ In den Ausführungsbestimmungen zu § 6a wird gesagt, daß in dem Verfahren die Beteiligten stets zu hören sind. „In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.“ Hat der Schlichter eine Entscheidung gefällt, so können sich die Parteien trotzdem anders einigen, auch der Schlichter kann bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seine Entscheidung ändern. Die Entscheidung des Schlichters über die Höhe des Zuschlages ist für das Gericht bindend. „Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.“

Das sind sehr umständliche Vorschriften, die deshalb getroffen wurden, weil sich der Gesetzgeber nicht entschließen kann, den Überstundenzuschlag von 25 Prozent, den er selbst als angemessen bezeichnet, auch zwingend vorzuschreiben. Man wird nun abwarten müssen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten werden. Sofern bis zum 1. Juli eine vertragliche Regelung nicht getroffen ist, sollten Überstunden nur gemacht werden, wenn für alle Überstunden über die wöchentlich 48 stündige Arbeitszeit hinaus ein Zuschlag von mindestens 25 Prozent gewährleistet ist. Die Unternehmer haben aber die Möglichkeit, diesen Zuschlag zu vermeiden, indem sie auf das Verlangen von Überstunden verzichten. Mit einer solchen Regelung dürfte beiden Parteien am besten gedient sein.

Lohnbewegung im ostpreussischen Holzgewerbe

Die Unternehmer im ostpreussischen Holzgewerbe hatten rücksichtslos die schlechte Geschäftslage ausgenutzt und den Lohn mit Hilfe des gefälligen Vorstehenden des staatlichen Schlichtungsausschusses erheblich abgebaut. Wir konnten uns gegen diese brutale Maßnahme nicht sonderlich wehren, da wir mit unserer Arbeitslosenziffer im Verhältnis zur Mitgliederzahl mit an höchster Stelle des Reiches standen. Nachdem aber auch in Ostpreußen die Verhältnisse sich ein wenig gebessert haben, wurden dem ostpreussischen Arbeitgeberverband Forderungen eingereicht.

Die Verhandlungen zwischen den Parteien führten zu keinem Ergebnis, und das Lohnamt fällt einen Schiedsspruch, wonach die Löhne in Ortsklasse I ab 6. Mai 85 Pf. und ab 1. Oktober 90 Pf. betragen sollen. Ortsklasse I entspricht der Ortsklasse II im Reich. Dieser Schiedsspruch, der auch gleichzeitig die Entschädigung für Montagearbeiten regelt, befriedigt die Arbeiter keineswegs, wurde aber von beiden Parteien angenommen. Wir sind uns darüber klar, daß wir mit diesen Löhnen erheblich hinter den Löhnen des Reiches der gleichen Ortsklasse zurückbleiben. Es wird unsere Aufgabe sein, nach Ablauf dieses Abkommens den Vergleich an die Reichslöhne herbeizuführen. In der Zwischenzeit haben unsere Kollegen ihren tatsächlichen Stundenverdienst, soweit sie mehr als Durchschnittsarbeiter sind, in entsprechender Weise über den vertraglichen Stundenlohn zu erhöhen. Dazu bietet das neue Lohnabkommen die Grundlage, auf der aufgebaut werden kann, um dem für beide Teile unerfreulichen Zustand ein Ende zu bereiten.

Vertragsabschluss und Lohnregelung im Bezirk Rheingebiet.

In dem das linksrheinische Gebiet umfassenden Bezirk „Rheingebiet“ war der frühere Bezirksarbeitsvertrag mit zwei Unternehmerverbänden abgeschlossen worden, nämlich mit dem Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe und dem Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverband. Der erstgenannte Verband hatte den Landesvertrag und das Lohnabkommen zum 15. Februar 1926 gekündigt. In einem Teil der Betriebe der zum Arbeitgeberverband gehörigen Unternehmer wurden auch die Löhne abgebaut, während für die Mitglieder des Tischlerinnungsverbandes Vertrag und Lohnabkommen weitergalt. In den zentralen Verhandlungen über den Mantelvertrag und über die neue Lohnregelung hat sich der Arbeitgeberverband für das Rheingebiet nicht beteiligt. Für dieses Gebiet mußte also eine Sonderregelung getroffen werden.

Nach langwierigen Auseinandersetzungen kam schließlich eine Vereinbarung zustande, nach welcher der Arbeitgeberverband den früheren Landesarbeitsvertrag wieder vollinhaltlich anerkennt. Die Lohnerhöhungen betragen in der Spitze ab 13. Mai 2 Pf., ab 1. Juli 3 Pf. und ab 1. Oktober 3 Pf. Der Durchschnittslohn beträgt demzufolge ab 1. Oktober 1,08 Mk. Bis zum 1. Juli spätestens muß der Durchschnittslohn in denjenigen Betrieben, welche die Löhne abgebaut hatten, 1 Mk. erreicht haben. Vertrag und Lohnabkommen haben Gültigkeit bis zum 15. Februar 1928. Durch diese Vereinbarung sind die Vertragslöhne im Rheingebiet auf die gleiche Höhe gebracht wie im Bezirk Rheinland-West-

falen. Über das dort getroffene Lohnabkommen ist bereits in Nummer 20 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet. Dabei war bemerkt, daß zwei Unternehmerverbände, die bisher neben dem Rheinisch-Westfälischen Tischlerinnungsverband Vertragskontrahenten waren, diesmal den Verhandlungen ferngeblieben sind. Nunmehr kann mitgeteilt werden, daß auch diese der Vereinbarung zugestimmt haben.

Provisorische Neuregelung der Löhne für die Sägewerksindustrie der Rheinpfalz.

Mit den zwei in der rheinpfälzischen Sägewerksindustrie vertretenen Arbeitgeberverbänden fanden am 6. Mai neue Lohnverhandlungen statt. Die Unternehmer begründeten ihre ablehnende Haltung mit angeblichen Schwierigkeiten, die infolge der Befehung des Gebietes beim Rundholzeinkauf vorhanden sind. Sie haben sich hilfesuchend an das Reich gewandt und hoffen, daß ihnen in aller Kürze finanzielle Hilfe gewährt wird. Es wurde dann ein Provisorium getroffen, wonach alle Arbeiter über 18 Jahre ab 6. Mai eine Lohnzulage von 2 Pf., alle Arbeiter unter 18 Jahren eine solche von 1 Pf. bekommen sollen. Ende Juni finden neue Verhandlungen über den Mantelvertrag wie über die Löhne statt. Die bis zum 1. Juli befristeten Löhne betragen in den drei Tarifklassen in der Spitze 76, 70 und 65 Pf. pro Stunde.

Vertragsabschlüsse im Hamburger Gau.

Bei der Firma Nebenzahl, Sägewerk in Pinneberg, kam es zum Streit. Nach eintägiger Dauer konnte ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen werden, der eine Verbesserung der bisherigen Ferien bringt; außerdem wurde eine Lohnerhöhung von 6 bis 7 Pf. pro Stunde erreicht, so daß die Löhne auf 86 bis 94 Pf. steigen. Das Abkommen gilt bis zum 31. März 1928.

Mit der Firma Brüning u. Sohn A.-G., Sperlplattenfabrik, Werk Lüneburg, konnte ein Tarifvertrag abgeschlossen werden, wonach sich die bisherige Arbeitszeit um 2 1/2 Stunden pro Woche verkürzt und für die Stunden über die 48stündige Arbeitszeit nunmehr ein Zuschlag zu zahlen ist. Die Löhne der maßgebenden Gruppe von Arbeitern erhöhen sich um 6 Pf. pro Stunde, die Akkordpreise um etwa 9 Prozent. Das Abkommen läuft bis zum 31. Dezember d. J. In dem Betrieb sind zurzeit über 400 Arbeiter beschäftigt; soweit dieselben bisher unserem Verbande nicht angehört, erwarben sie nunmehr fast restlos die Mitgliedschaft.

Lohnabkommen für die Hanau-Langendiebacher Zigarren-, Wädel-, Sperlholz- und Schälindustrie.

Für die in Betracht kommenden Betriebe wurde am 7. April ein Lohnabkommen getroffen, wonach sich der Spitzenlohn ab 1. April um 4 Pf., ab 1. Juli um weitere 2 Pf. pro Stunde erhöht. Der Spitzenlohn steigt damit für die Hanauer Betriebe ab 1. April auf 68 Pf., ab 1. Juli auf 70 Pf. pro Stunde. Hierzu tritt an Nichtakkordarbeiter eine Leistungszulage von mindestens 10 Prozent. Für den Betrieb der Firma Brüning (Langendiebach) betragen die Spitzenlöhne an den gleichen Terminen 66 bzw. 68 Pf. pro Stunde, da die Firma aus Konkurrenzgründen glaubte, an der bisherigen Abstufung gegenüber den Hanauer Löhnen festhalten zu müssen. Die Löhne der Arbeiterinnen betragen in der Spitze 44 bzw. 46 Pf. pro Stunde. Die Firma Brüning, welche dem Beitritt zu dem im Vorjahr für die Hanauer Betriebe abgeschlossenen Mantelvertrage zunächst abgelehnt hatte, ist demselben jetzt beigetreten. Das Lohnabkommen für die Betriebe läuft bis 31. März 1928.

Tarifvertragsabschluss und Lohnregelung für die südwestdeutsche Kamm- und Haarschmudindustrie

Der am 12. November 1920 abgeschlossene Tarifvertrag war vom Arbeitgeberverband zum 15. Januar 1927 aufgelündigt worden. Die Verhandlungen über die Vertragsvorlage der Unternehmer blieben ergebnislos. Als dann unsere Kollegen das Lohnabkommen kündigten und eine Lohnerhöhung forderten, lehnten die Unternehmer jede Verhandlung ab. Der Schlichtungsausschuss Darmstadt, der daraufhin von uns angerufen wurde, setzte eine Erhöhung der Spitzenlöhne um 5 Pf. pro Stunde fest. Nach Ablehnung des Schiedsspruches durch die Unternehmer gelang es bei den Verhandlungen vor dem Schlichter, die 5 Pf. Lohnerhöhung zur Anerkennung zu bringen, wenn wir auch in eine Teilung der Zulage willigen mußten. Die Spitzenlöhne steigen damit in den drei Tarifklassen auf 81, 75 und 68 Pf. pro Stunde ab 29. April, auf 83, 77 und 70 Pf. ab 12. August 1927. Das Abkommen gilt bis 31. März 1928. Bei den Lohnverhandlungen gelang es dann auch, den früheren Manteltarifvertrag mit einigen unwesentlichen Änderungen wieder in Kraft zu setzen.

Mit Lufthaus Pinneberg ist am 22. November ein Tarifvertrag abgeschlossen.



Holzindustrie



Deutschlands und Amerikas Pianoindustrie im Konkurrenzlampf.

Der Verband deutscher Pianofabrikanten, e. V., Berlin, erklärte am 7. Dezember 1925 in einer Zuschrift an eine Unternehmerzeitung, daß die Pianoindustrie zwar mit großer Schwierigkeit zu kämpfen habe, sie sei aber mit den Erzeugnissen anderer Länder durchaus konkurrenzfähig, und die Ausfuhr halte sich in normalen Grenzen. Am Jahresabschluss 1925 sah es auch tatsächlich so aus, als ob die Ausfuhr eine Belebung erfahren würde. Wenige Wochen später trat aber eine merkwürdige Verschlechterung der Lage ein, und am Jahresabschluss 1926 mußte ein weiterer starker Rückgang der Ausfuhr festgestellt werden. 1913 wurden 76 463 Pianos und Flügel ausgeführt, 1926 aber nur noch 40 600. Vor dem Weltkrieg beherrschte das deutsche Instrument den Weltmarkt. Es fand nirgends einen ernsthaften Konkurrenten. Nach dem Weltkrieg sind verschiedene Länder an die Führung einer Pianoindustrie gegangen. Es entstanden modern eingerichtete Betriebe, die zwar kein Instrument von der Qualität des deutschen herstellen können, dem Äußeren nach ist es aber ein richtiges Piano. Das heimische Publikum mußte es kaufen, da das gute deutsche Instrument durch den hohen Zoll wesentlich teurer war als das des Heimatlandes. England marschiert hier an der Spitze. Durch den sogenannten Markenna-Zoll in Höhe von 33 1/2 Prozent des Wertes hat es erreicht, daß das deutsche Piano vom englischen Markt so gut wie völlig verdrängt wurde. 1913 gingen 21 600 deutsche Pianos und Flügel nach England, 1926 aber nur noch 2936. Auch viele andere Länder sind heute sehr schlechte Kunden. Nachstehende Zusammenstellung enthält die wichtigsten Absatzländer mit der Stückzahl der nach dort ausgeführten Pianos und Flügel in den Jahren 1926, 1925, 1924 und 1913:

Deutschlands Ausfuhr an Klavieren und Flügeln.

	1926	1925	1924	1913
Stück				
Gesamtausfuhr	40 600	55 509	55 727	76 463
Davon nach:				
Belgien	158	275	258	1 073
Dänemark	998	740	523	3 001
Frankreich			27	692
England	2 936	15 415	10 325	21 690
Italien	1 825	2 686	2 858	4 138
Holland	4 878	6 662	7 184	4 533
Norwegen	1 070	1 194	1 460	1 543
Rußland				4 939
Schweden	2 271	2 827	2 703	480
Schweiz	1 064	1 017	1 341	1 842
Brit. Südafrika	3 108	2 713	3 619	3 027
Japan	842	712	1 430	68
Argentinien	5 551	4 731	5 025	4 266
Brasilien	3 338	2 576	1 923	1 937
Chile	297	233	322	1 165
Mexiko	161	156	94	589
Neuguinea	479	400	362	269
Australischer Bund	4 312	5 621	8 042	11 462
Neu-Seeland	105	138	57	1 888

Am schwersten wiegt der Verlust des englischen Marktes. Aber auch der Rückgang der Ausfuhr nach den anderen Ländern, besonders nach Belgien, Dänemark, Italien, Rußland, Schweiz, Chile, Australien und Neu-Seeland fällt ins Gewicht. Auf der anderen Seite gibt es einige Staaten, nach denen die Ausfuhr eine Zunahme aufzuweisen hat. Von den europäischen Staaten ist hier vor allem Schweden zu nennen, von den überseeischen Brasilien und Argentinien.

Die Hauptursache des Rückganges der deutschen Ausfuhr sind die hohen Einfuhrzölle in den verschiedenen Ländern. An zweiter Stelle kommt das Erstarren der Pianoindustrie in den Konkurrenzländern, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika. Amerika hat in der Vorkriegszeit in der Hauptsache für den Innenmarkt gearbeitet; 1913 gingen nur 2633 Instrumente ins Ausland, heute hat es eine ganz beträchtliche Ausfuhr. Die „Deutsche Instrumenten-Zeitung“ veröffentlichte vor kurzem folgende vergleichende Übersicht über die

Pianoausfuhr der vier wichtigsten Erzeugungsländer:

	Ausfuhr in Stück				
aus	1913	1923	1924	1925	1926
Deutschland	76 463	67 614	55 724	55 509	40 609
England	9 780	6 200	6 523	7 023	5 502
Frankreich	4 141	4 480	3 691	3 725	4 909
V. St. u. Amerika	2 632	18 504	18 493	20 587	23 029

Deutschland marschiert zwar noch an der Spitze, die Vereinigten Staaten von Amerika rücken aber bedrohlich nach. Alle vier Länder führten 1913 zusammen 93 016 Instrumente aus, davon kamen auf Deutschland allein 76 463, gleich 82,2 Prozent. Bis 1926 ist Deutschlands Anteil auf 54,8 Prozent gesunken. Das ist eine sehr unerkennliche Tatsache. Amerika pflegt besonders den Bau von automatischen Pianos. Nach einer Statistik wurden 1923 insgesamt 328 185 Instrumente her-

gestellt, und zwar 175 430 automatische Klaviere, 104 040 Handspiellaviere und 44 206 Flügel. Die Handspiellavierausfuhr ist von 1920 bis 1926 um 11 785 auf 5033 zurückgegangen, die Ausfuhr von automatischen Pianos dagegen stieg in der gleichen Zeit von 8481 auf 17 076 Stück. Der Weltmarkt zeigt also ein steigendes Interesse für automatische Klaviere. Amerika trägt diesem Verlangen Rechnung, und hierin liegt anscheinend das Geheimnis der günstigen Entwicklung seiner Pianoausfuhr.

Die deutsche Musikinstrumentenindustrie wird zu prüfen haben, ob auch sie sich ein wenig umstellen muß. Daß sie, wenn sie sich auf die Herstellung automatischer Pianos legt, ein Instrument liefert, das dem amerikanischen überlegen ist, ist für uns keine Frage.



Die Wucherpflanze schiebt ins Kraut. Sobald man neue Häuser baut. Unerlöschlich hohe Mieten sind des Baustoffwuchers Blüten.

Bayern und Himmelsbach.

Der Regierungstempel gegen die Himmelsbach A.-G. wird von Bayern aus besonders scharf geführt. Die Meldung der „Boschischen Zeitung“, daß Ministerialrat Mantel am 3. Juli 1925 im Haushaltsausschuß des bayerischen Landtages erklärt habe: „Die beste Lösung des Streits um Himmelsbach sei, wenn dieser seine Betriebe schließe“, erschien deshalb und noch aus verschiedenen andern Gründen durchaus glaubhaft. Von der „Boschischen Zeitung“, die diese Meldung am 24. April brachte, ging sie in die „Holzindustrie“ und noch in einige andere Zeitungen über. Die „Holzarbeiter-Zeitung“ hat sie am 7. Mai übernommen. Herr Ministerialrat Mantel teilt uns jetzt mit, daß er diese Worte weder im Landtage noch bei einer sonstigen Gelegenheit gebraucht habe, und zwar weder wörtlich noch dem Sinne nach.

Unsere Bemühungen, zu erfahren, was Herr Mantel in der fraglichen Sitzung erklärt hat, führten leider zu keinem Erfolg. Auf unsere Anfrage an einen Abgeordneten wurde uns mitgeteilt, daß auf Anregung der Regierung beschlossen worden ist, über die Beratungen dieser Sitzung nichts in die Öffentlichkeit kommen zu lassen. Das ist etwas merkwürdig. Aber wenn Herr Mantel erklärt, daß er die ihm unterstellten Ausführungen nicht gemacht habe, so glauben wir ihm, und wir bedauern ihre Veröffentlichung.

Herr Ministerialrat Mantel erklärt in seinem Schreiben weiter, daß es ihm nicht zustehe, zu den sonstigen Ausführungen in unserem Aufsatz „Zusammenbruch der Himmelsbach A.-G.“ Stellung zu nehmen. Er verweist uns aber auf die amtliche bayerische Darstellung über den Fall Himmelsbach. Damit will er offenbar sagen, daß unsere Ausführungen nicht ganz mit der bayerischen Darstellung übereinstimmen. Das ist richtig, aber daraus folgt beileibe nicht, daß unsere Darstellung falsch ist. Die Regierungsdienstschrift will unter allen Umständen den Nachweis führen, daß Himmelsbach und Genossen ohne Not und Zwang gehandelt hätten, daß sie vielmehr ein gutes Geschäft auf Kosten des deutschen Waldes machen wollten. Wir kommen nach Berücksichtigung aller Umstände zu einer andern Auffassung. Zweifellos haben bei Himmelsbach und Genossen die Geldsackinteressen eine Rolle gespielt,

aber ebenso wahr ist, daß sie sich in einer Zwangslage befanden. Die Regierungen hätten die persönlichen Pläne der beteiligten Unternehmer zunichte machen können, wenn sie von vornherein eine klare Stellung eingenommen hätten. Das haben sie nicht getan, und das machen wir Ihnen zum Vorwurf.

Auch die neueste lange Erklärung der bayerischen Regierung auf eine deutschnationale Anfrage enthält nichts, was uns zu einer andern Auffassung bringen könnte. Auf eine sozialdemokratische Anfrage hat Ministerpräsident Dr. Held erklärt, „daß es der Staatsforstverwaltung fernlag und fernliegt, die Firma Himmelsbach zu schädigen“. Wer hat denn da durch den Boykott der Firma getroffen werden sollen? Auf diese Frage hätten wir gern eine klare Antwort.

Die Freiheit, die sie meinen.

Durch ein Urteil des Landgerichts Dresden vom 5. März 1927 wird festgestellt, daß Arbeiter auf die ihnen vertraglich zustehenden Ferien nicht im voraus rechtswirksam verzichten können. Das Gericht hat deshalb den Anspruch der Arbeiter, die auf Verlangen des Unternehmers den Verzicht unterschrieben hatten, ihr vertragliches Recht aber später geltend machten, für berechtigt erklärt. Wir haben über den Fall in Nr. 17 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet. Die „Holzindustrie“ drückt jetzt diesen Aufsatz ab und gibt ihrer Unzufriedenheit mit dem Urteil Ausdruck. Sie hofft auf eine andere Entscheidung, wenn ein ähnlicher Fall vor ein anderes Gericht gebracht wird, und meint: „Es muß doch mindestens der Rechtsgrundlag gelten, daß schriftliche Verträge (also auch Vereinbarungen) auch dann mit rechtlicher Wirkung abgeschlossen werden können, wenn sie auch einmal im Ausnahmefall zugunsten des Arbeitgebers lauten, sofern damit eine vorteilhafte wirtschaftliche Maßnahme verbunden ist, die auch im Interesse der Arbeiter liegt.“

Die „Holzindustrie“ verlangt also volle Vertragsfreiheit in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten. Sie weiß anscheinend nicht, daß dieser ihr so ideal klingende Zustand früher galt. Mit dem Erlaß der Verordnung über die Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 hat aber die Unbindbarkeit des Tarifvertrages aufgehört. Tarifverträge müssen nun auch von den Unternehmern gehalten werden. Wenn einer seine wirtschaftliche Machtstellung ausnützt und die Arbeiter unter offener oder versteckter Androhung der Entlassung zum Verzicht auf ein vertragliches Recht zwingt, dann ist dieser Verzicht wirkungslos. Ein Tarifvertrag kann rechtswirksam nur zugunsten der Arbeiter abgeändert werden.

Die „Holzindustrie“ ist mit dieser Rechtslage sehr unzufrieden und fragt: „Wo bleibt hier die vielgepriesene Gleichheit?“ Sie vergißt dabei immer wieder, daß sie das Organ eines Arbeitgeberverbandes ist, der grundsätzlich Tarifvertragspolitik treibt, und der durch solche Schreiberereien in seinem Verbandsorgan nur kompromittiert wird. Eine Unternehmerorganisation, die Tarifverträge abschließt, muß den Wunsch haben, daß die Arbeitsbedingungen in allen unter den Tarifvertrag fallenden Betrieben gleich sind. Diese Gleichheit wird aber verletzt, wenn einzelne Unternehmer berechtigt sind, mit ihren Arbeitern schlechtere Bedingungen zu vereinbaren. Die „Freiheit“, für die sich die „Holzindustrie“ begeistert, widerspricht dem Vertragsgedanken, und dem Ansehen des Arbeitgeberverbandes dient es nicht, wenn sein Organ derartigen Ansichten Raum gibt.

Behringsbühnen im Tischlerhandwerk.

Die Handwerkskammer Aurtich hat am 31. Januar auf Antrag aller Tischlerinnungen des Bezirks folgenden Beschluß gefaßt: „In einem Betriebe des Tischlerhandwerks dürfen, sofern die gefestigten Voraussetzungen erfüllt sind, zwei Lehrlinge beschäftigt werden, wenn der Meister ohne Gesellen arbeitet. Ist ein zweiter Betriebsinhaber vorhanden, so darf ein dritter Lehrling eingestellt werden. Für jeden dauernd beschäftigten Gesellen darf ein weiterer Lehrling ausgebildet werden. Die Gesamtzahl der in einem Betriebe beschäftigten Lehrlinge darf aber vier nicht überschreiten, in keinem Jahre darf mehr als ein Lehrling eingestellt werden.“

Zur Begründung des Beschlusses wird bemerkt, daß die im Handwerkskammerbezirk vorhandenen 210 Tischlereibetriebe 173 Gesellen und 246 Lehrlinge beschäftigen. Die Zahl der Lehrlinge sei mit Rücksicht auf die schlechte wirtschaftliche Lage des Tischlerhandwerks zu hoch. Die Durchführung des Beschlusses führt aber nicht zu einer Verminderung der Zahl der Lehrlinge, denn innerhalb seines Rahmens könnten statt der vorhandenen 246 Lehrlinge mehr als 400 beschäftigt werden. Einen Erfolg verspricht man sich nur insofern, daß gewisse Betriebe, die von der Behringsausbeutung leben, gezwungen sind, bei Einstellung neuer Lehrlinge maßzuhalten.

Der preussische Handelsminister hat dem Antrage zugestimmt, bis auf die Bestimmung, die eine Bevorzugung der Betriebe mit zwei Inhabern bedeutet. Diese Betriebe dürfen also auch nur zwei Lehrlinge halten.

Der Zusammenschluß in der Uhrenindustrie.

Von dem in Aussicht genommenen Zusammenschluß der großen Werke in der Uhrenindustrie war in den letzten Monaten viel die Rede. Auch wir haben davon Notiz genommen. (Siehe Nummer 17 der „Holzarbeiter-Zeitung“.) Diese Pläne haben sich vorläufig zerlegt. Die am 8. Mai in Stuttgart zwischen den beteiligten sechs Firmen gesührten Verhandlungen haben zu keiner Einigung geführt. Man konnte sich über den Sitz der zu bildenden Gesellschaft nicht verständigen. Ein Teil der Firmen wollte Schramberg, während die anderen Firmen den Sitz des Unternehmens aus dem Industriebezirk hinausverlegen wollten, nach Hottweil a. N. oder auch nach Stuttgart oder nach Berlin. Daneben spielte auch die Personenfrage eine Rolle. Die weitaus größte Firma, Gebr. Jungmans, erhob Anspruch auf die Führung im Konzern, die ihr von den anderen Firmen nicht zugestanden wurde.

Es wurde jetzt in Aussicht genommen, nicht nur eine weitgehende Preisconvention abzuschließen, sondern zur Förderung der Rationalisierung zwei Gesellschaften zu gründen. Eine Schramberger Gesellschaft mit den Firmen Gebr. Jungmans, die 4000 Arbeiter beschäftigt, und Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik mit 1500 Arbeitern. Der Schwenninger Gesellschaft würden angehören die Firmen Kienzle mit 2000 Arbeitern, Haller mit 1250 Arbeitern und Manthe mit 1300 Arbeitern. Dieser Gruppe dürften sich auch die Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken in Freiburg i. Schl. mit 1600 Arbeitern anschließen. Sollte sich dieser Plan verwirklichen, dann würden beide Gesellschaften über je eine Verkaufsorganisation zur Belieferung des Einzelhandels unter Ausschluß des Großhandels verfügen. In absehbarer Zeit dürfte dann auch der völlige Zusammenschluß erfolgen.

Möbelarbeiterstreit in Holland.

Der Streit der Möbelarbeiter im Haag, in Krommenie und Almelo, von dem wir in Nummer 20 berichtet haben, dauert fort. Neuerdings wurde auch in Arnhem die Arbeit eingestellt. Der Zuzug ist auch weiterhin fernzuhalten.

In der fraglichen Notiz hatten wir auf Grund der uns gewordenen Mitteilung aus Holland die Streikbrechervermittlung erwähnt und den Herrn Friz Söffler in Hamelspringe als Streikbrechervermittler bezeichnet. Aus einem Schreiben, das wir von dem Genannten erhalten, geht hervor, daß es sich um ein groteskes Mißverständnis handelt. Friz Söffler ist ein junger Mann von 17 Jahren, dem es nicht im Traum einfällt, Streikbrecheragent zu spielen. Ohne daß in Hamelspringe etwas von dem Streit in Holland bekannt war, hat der junge Söffler, der Sohn eines alten Verbandskollegen, aus Gefälligkeit für den auswanderungslustigen Stuhlbauer an die Firma im Haag geschrieben. Der Unternehmer hat aber offenbar angenommen, daß er es mit einem Streikbrecheragenten zu tun habe, und hat an Söffler den von uns erwähnten Brief geschrieben. Wir bedauern, daß Herr Friz Söffler durch diesen Briefwechsel in den unbegründeten Verdacht geraten ist, Streikbrecheragent zu sein, und erkennen gern an, daß wir ihm wider Willen Unrecht getan haben.

Modernisierung der tschechoslowakischen Sägewerksindustrie.

In der Tschechoslowakei wird all die Jahre her eifrig am Ausbau der Holzindustrie gearbeitet. Zahlreiche neue Betriebe sind entstanden. Jetzt ist, wie der „Internationale Holzmarkt“ (Wien) meldet, auch „der Geist der modernen Produktionsweise und der Rationalisierung in die tschechoslowakische Säge- und Holzindustrie eingedrungen, und zahlreiche Firmen sind bestrebt, die Maschinenanlagen und die Produktionsmethoden zu modernisieren, um dadurch die Betriebskosten zu reduzieren. Die staatliche Dampf- und Kistenfabrik in Friedek, welche im Herbst vorigen Jahres vollkommen niedergebrannt ist, wird rekonstruiert, und es ist bezeichnend für obige Strömung, daß das Werk vollkommen nach schwedischem Muster eingerichtet wird. Um jedwede Hebearbeit im Verschnittprozeß zu vermeiden, wird der Fußboden terrassenförmig abfallend gebaut. Weiter sind zwischen den einzelnen Maschinen Transporteure projektiert, um die rationelle Fließarbeit zu ermöglichen. Die Einrichtung wird aber nicht genau ein schwedisches Musterwerk kopieren, sondern wird aus den schwedischen Anlagen und Methoden nur jene verwenden, welche für tschechoslowakische Verhältnisse anwendbar sind. Ein anderes Großsägewerk der Firma Hamburg a. Weinberger in Telnitz baut eine kostspielige Schrägaufzugsanlage ein, um den Transport der Rundhölzer aus den Eisenbahnwaggons direkt ins Werk zu ermöglichen.“

Durch die Verwirklichung dieser Pläne werden Einrichtungen geschaffen, wie sie unseres Wissens kein deutsches Sägewerk aufzuweisen hat. Heute schon gibt es in der Tschechoslowakei Werke, die in bezug auf Betriebstechnik und -organisation den besten deutschen weit überlegen sind. Das ist auch die Hauptursache der in Deutschland und auf dem Weltmarkt sich immer härter bemerkbar machenden Konkurrenz der tschechoslowakischen Holzindustrie.

Indische Korbflechterarbeiten.

Unter dieser Überschrift berichtet F. Franke in der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“ über einen Vortrag des Herrn F. Kretschberg vom Museum für Völkerkunde über die Kunst des Korbflechtens bei den amerikanischen Indianern. Die Flechtarbeiten teilte er in drei Arten ein, in Stufen-, Korb- und Schuppenflechte. Die Flechtung der ver-

schiedenen amerikanischen Indianerstämme wird nur von den Frauen ausgeübt, und zwar werden Körbe für alle Zwecke des täglichen Lebens angefertigt. Die auf verhältnismäßig niedriger Kulturstufe stehenden amerikanischen Indianerinnen flechten Körbe von bewundernswürdiger Feinheit und Farbenwirkung. Daß die Flechtkunst die erste Handfertigkeit der Urmenschen war, ist ja genügend bekannt, und wenn es auch nicht immer möglich war, solche Flechtarbeiten jahrausjahrelang zu erhalten, so besitzen die Museen verschiedener Städte doch eine ganze Anzahl von Körben und korbgewickelten Gegenständen, die ein recht ehrwürdiges Alter erreicht haben. Die beim Vortrag gezeigten Körbe sind allerdings keine Altertumszeugnisse, sind aber unstrittig Körbe, wie sie schon von den Ureinwohnern Amerikas geflochten wurden, und wenn wir bisher in den Japanern die besten Korbflechter der Welt sahen, so dürften wir wohl in den indianischen Flechtkünsten Musterbeispiele von nicht zu überbietendem Können und Geschicklichkeit sehen. Die Japaner flechten die Bambusfaser, die spröder ist und nicht solche komplizierte Flechtarten, wie zum Beispiel das Schuppengeflecht, erlaubt. Daß das Bambusgeflecht dem Kunstsinne der Japaner mehr entspricht, zeigen uns ihre Erzeugnisse, aber auch diese indianischen Körbe stehen in Eigenart und künstlerischem Empfinden nicht zurück. Das Schuppengeflecht, eine Technik, die unseren heimischen Korbflechtern ganz unbekannt ist, ist nur bei einem weichen, geschmeidigen Bast oder bastartigen Wurzelgeflecht möglich. Die Geflechtstechnik der verschiedenen Indianerstämme ist bedingt durch die vorhandenen verfügbaren Faserstoffe; wie die Indianerinnen in dem nördlich gelegenen Labrador den Birkenbast und ein dort wachsendes Niedriggras verflechten, so wurden in den wärmeren Landstrichen alle dort verschiedenartigen Palmen und Wurzelstämme, und zwar mit den primitivsten Werkzeugen, bearbeitet, zu den kunstvollsten Körben verwandt. Diese Körbe werden noch heutigentags hergestellt und sehr teuer bezahlt. Mit der zunehmenden Kultur der Indianerstämme wird wahrscheinlich auch diese Geflechtstechnik mehr und mehr zurückgehen.

Gewerkschaftsbewegung

Der gerichtlich verbotene Streit.

Die deutsche Justiz treibt immer schönere Blüten. Einhaltsbefehle, das heißt sogenannte „einstweilige Verfügungen“, durch welche den Streitenden unter Androhung von Strafen bei Zuwiderhandlung verboten wird, in bestimmten Fällen Streitposten zu stehen, hat man schon öfters erlebt. Selbst wenn solche einstweilige Verfügungen auf Grund gepflogener Gerichtsverhandlungen später aufgehoben werden müssen, können sie sich inzwischen in der von dem antragstellenden Unternehmer gewünschten Weise zum Nachteil der Arbeiter ausgewirkt haben. Der Erlaß einer einstweiligen Verfügung der angebotenen Art ist ein Eingriff der Justiz in die wirtschaftlichen Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, der zwar den gesetzlichen Vorschriften entsprechen mag, aber mit Gerechtigkeit nichts gemein hat. Wir haben schon öfters die Forderung erhoben, daß mit solchen Maßnahmen Schluß gemacht wird. Sie erfolgen auf Grund von Gesetzesbestimmungen, die ursprünglich für ganz andere Rechtsstreitigkeiten berechnet waren.

Statt aber dem Unfug zu steuern, gehen neuerdings die Gerichte noch einen Schritt weiter und erlassen mittels einstweiliger Verfügung gleich ein direktes Streikverbot. Der Norddeutsche Wollkonzern umfaßt eine große Zahl von Fabriken der Textilindustrie. In einigen dieser Fabriken führt der Textilarbeiter-Verband aus Gründen, die hier nicht weiter interessieren, Streiks. Darauf haben die Unternehmer bei den zuständigen Gerichten einstweilige Verfügungen beantragt, die auch prompt erlassen wurden. Der vom Leipziger Landgericht erlassene Beschluß lautet:

Beschluß am 2. Mai 1927 in Sachen der Firma Sächsische Wollgarnfabrik G. m. b. H., vormals Tittel u. Krüger in Leipzig B. 31, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer — prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Georg Laug in Leipzig, Neumarkt 5 —, Antragstellerin, gegen

- 1. den Deutschen Textilarbeiter-Verband, Filiale Leipzig, in Leipzig, Zeiger Straße (Volkshaus),
2. den Gewerkschaftssekretär Georg Panzer in Leipzig B. 31, Brodhäuserstraße 70, III — Antragsgegner,

wird den Antraggegnern zur Vermeidung einer Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu sechs Monaten für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung im Wege der einstweiligen Verfügung verboten:

den bei der Antragstellerin am 25. April 1927 eingeleiteten Streit in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es durch Anweisung an die Streikleitung oder durch die Aufforderung zum Streikpostenstehen oder durch Unterstützung zum Streikpostenstehen oder durch Gewährung von Streikunterstützung an in dem Antragsgegner zu 1 organisierte Arbeitnehmer der Antragstellerin oder durch irgendwelche andere Mittel fernerhin noch weitere als die jetzt streikenden Arbeitnehmer der Antragstellerin zur Arbeitsunterlegung aufzufordern oder zu ermuntern.

Landgericht Leipzig, IV. Zivilkammer. gez. R. Winkler. Eger. Hauff.

„Einen fast wörtlich gleichlautenden Beschluß“ hat das Landgericht Hamburg auf Antrag dieser Textilfabriken erlassen. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, welche die gesamte Gewerkschaftsbewegung auf das lebhafteste interessiert. Ob die Erlöse, welche die Richter zum Erlaß der Streikverbote bewogen haben, juristisch einwandfrei sind, vermögen wir nicht zu beurteilen. Sollten sich die einstweiligen Verfügungen tatsächlich auf geltende Gesetze stützen, dann müßten diese Gesetze schleunigt abgeändert werden, denn sie sind verfassungswidrig. Der Artikel 159 der Reichsverfassung lautet:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Verbote und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Nach dieser Verfassungsbestimmung ist die einstweilige Verfügung gegen den Streit eine rechtswidrige Maßnahme. Die Gewerkschaften haben ein lebenswichtiges Interesse daran, daß die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme gerichtlich einwandfrei festgestellt wird. Darüber hinaus muß jetzt mit allem Nachdruck dahin gewirkt werden, daß der grobe Unfug, das Streikrecht der Arbeiter durch einstweilige Verfügungen zu beschränken, gründlich beseitigt wird.

Der Zentralverband der Angestellten.

Der Zentralverband der Angestellten, der in den Tagen vom 15. bis 17. Mai seinen dritten Verbandstag in Köln abhielt, ist hervorgegangen aus dem Zusammenschluß der Verbände der Handlungsgehilfen und der Bureauangestellten. Beide Organisationen standen von vornherein auf dem Boden des Klassenkampfes, und sie haben sich erfolgreich bemüht, das Klassengefühl unter den Stellunglosen zu wecken. Ursprünglich der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen, sind sie bei der Bildung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes (AFA) diesem beigetreten. Nach dem Kriege hatte auch der Zentralverband der Angestellten einen starken Zulauf an Mitgliedern. Wenn auch viele von den neuen Mitgliedern der Organisation bald wieder untreu wurden, so mußte doch der Zentralverband der Angestellten mit seinen 150 000 zahlenden Mitgliedern, wobei die etwa 25 000 Stellenlosen nicht gezählt sind, ein recht stattliches Heer.

Als Auftakt für seine Verhandlungen veranstaltete der Verbandstag eine große Kundgebung für Sozialpolitik, für Gewerkschaft und Republik. Die Verhandlungen des Verbandstages bezogen sich größtenteils auf innere Verbandsangelegenheiten. Beschlossen wurde die Einführung einer Alterspension. Mitglieder, die 65 Jahre alt sind, erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft eine Alterspension von 50 Mk. monatlich. Dieser Betrag steigt bis 80 Mk. nach 45jähriger Mitgliedschaft. Die Erwerbslosenunterstützung wurde ausgebaut; sie wird ein ganzes Jahr gezahlt. Es wird ein Sterbegeld bis zu 350 Mk. gezahlt und an die weiblichen Mitglieder eine Aussteuerbeihilfe von 50 bis 100 Mk. Das seitherige Vorstandsmitglied Siebel ist wegen andauernder Krankheit von seinem Posten zurückgetreten. Der Verbandstag zollte seinen Verdiensten hohe Anerkennung und bereite ihm eine lebhafte Ovation. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt.

Vorsicht gegenüber dem Reisebuchhandel.

In der Nummer 18 unserer Zeitung wurden die Mitglieder unseres Verbandes ermahnt, vorsichtig in der Vergabe ihrer Unterschrift zu sein, namentlich dann, wenn sie von reisenden Vertretern irgendwelcher Abzahlungsgeschäfte besucht werden. Anlaß zu dieser Warnung bot die Mitteilung, daß in Leipzig eine sehr große Anzahl Arbeiterfamilien in große Verlegenheit geraten sind, weil sie der Überredungskunst einiger Bücherreisenden zum Opfer gefallen waren.

Wie sehr angebracht diese Warnung ist, zeigt ein Fall, der uns heute von Bauhen mitgeteilt wird. Ein Kollege bestellte im November des vorigen Jahres bei einem Reisenden der Firma Heinrich Killinger in Nordhausen, Zweigstelle Magdeburg, das Werk Walde, Der praktische Tischler, zum Preise von 32,95 Mk., bei monatlichen Raten von 5,50 Mk. (Der Ladenpreis beträgt 27 Mk.) Vor Lieferung des Buches wurde der Kollege arbeitslos und hat daraufhin die Firma, mit der Lieferung des Buches und Einziehung des fälligen Betrages zu warten, bis er wieder in Arbeit steht und dadurch zahlungsfähig geworden ist. Auch unser Bevollmächtigter hat die Firma, in diesem Falle Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Kollegen nehmen zu wollen; nach dem erfolgte Anfang April die Zusendung des Buches unter Nachnahme. Natürlich konnte der Kollege das Paket nicht einlösen, worauf er von dem Rechtsanwalt der Firma ein Schreiben erhielt, in welchem mitgeteilt wird, daß für die erfolglose Zusendung des Buches 3 Mk. Unkosten der Firma zu erstatten seien, außerdem an den Rechtsanwalt 2,35 Mk. Gebühren. Somit kostet das Buch jetzt schon 38,30 Mk. Falls er innerhalb vier Wochen das Paket nicht einlöst, will die Firma Klage einreichen.

Die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes sollten aus diesem Fall die einzig richtige Lehre ziehen, ihren etwaigen Bücherbedarf nur durch unsere Verlagsanstalt zu decken. Diese liefert jedem Kollegen jedes gewünschte Buch zum Ladenpreis ohne besonderen Aufschlag für Verpackung und dergleichen. Wenn die Zusendung gegen Nachnahme nicht erwünscht ist, der wende sich an den Kassierer seiner Verwaltungsstelle. Auf diesem Wege erspart man sich nicht nur Unannehmlichkeiten, sondern kauft auch billiger.



Unterhaltung und Wissen



Mein Baum . . .

Mein Baum . . .
Nein, nicht mein Baum,
nur der Baum auf dem Hof.

Zwischen vier hohen, engen Wänden, auf einem Raum, den man mit einigen Schritten hin und her misst, fristet er sein kärgliches Sein. Wie lange schon, weiß ich nicht. Man kann sein Alter nicht abschätzen, so zart ist er geworden. So zart und schlank und doch schön. Nicht wie ein aufgepöppeltes Stadtkind. Eins aus der elegantesten Familie der Obstbäume. Ein Kirschaum.

Einsiedeleinsam, fern von seinen Geschwistern.
Kaum drei Monate im Jahre einige Stunden Sonnenschein am Tage. Sonst nichts als Stein ringsum und oben ein Stückchen Himmel.

Arm an Licht und Luft. Arm wie ein Kind der Großstadt.
Einsiedeleinsam träumt er so seine Tage von Winter zu Winter. Die Kinder nur sind im Frühjahr und Sommer seine Gäste. Sie tanzen Reihen um ihn. Ringelreihen:

Ringel, ringel Rosen,
Die schönsten Aprikosen,
Beilchen und Bergschmeinnicht —
Alle Kinder setzen sich!
Klacker!

Singen und tanzen, bis er sein grünes Kleid zu ihren Füßen streut.

Jetzt ist es Lenz, und des Sommers Regen beginnt. Jetzt sind seine Tage feste.

Frohleuchtend blüht er. Blüht in den Frühling.

Nur kurze Tage Glück. Wer diese Tage sind wie Braut- tage im Blütenreue. Festertage für die grauen Wände und bleichen Gesichter.

Festertage der Seele auch für mich. — Jeden Tag grüße ich ihn, den Einsiedeleinsamen tief unter mir im Hof. Jeden Tag ein Fetergruß!

So ist das Blühen, so sind die Feste in der Stadtenge. . .

Bald, bald werden grauer Ruß und dicker Staub seine Brauttage kürzen. Bald wird das jauchzende Grün fallb wie der Alltag sein. Und wenig Freund ist ihm die Sonne. . .

Der Ringelreihen Klingt empor durch das zarte Geäst ohne Frucht und Last. Mein Baum klopft leise mit, einsiedeleinsam. . .
Julius Berkaß.

Der Sagdieb.

Von Kurt Offenburg.

Otto Gerlach schleppte sich mühsam nach Hause. Jeder Schritt, den er tat, verursachte einen kaum merklichen Schmerz in der Herzgrube. Der Weg schien endlos lang, und mußte er einmal den Fahrdamm überqueren, fühlte er wie ein hungriger Dachdecker, der zum erstenmal am blaugrünen Schiefer eines Kirchturms klebt, sich unsicher und hatte seinen Körper nicht mehr in der Gewalt. Auch war heute ein größerer Wagen-, Auto- und Tramwayverkehr als sonst. . .

Aber gewiß schien ihm dies alles nur so; dieser Vormittag war sicher ein Vormittag wie jeder andere; jedermann hatte seine feste Arbeit und dafür eine vorgeschriebene, eindeutige Stundenzahl, die es auszufüllen galt, damit der Mensch sich ausgefüllt fühlte. Jeglicher stand an seinem vertrags- pflichtigen gewohnten Platz, war in ihm mit gelassener Zu- versicht verankert, und war die Woche zu Ende, ergaben sechs Tage ein Resultat.

Angerlich, wie allmählich seine Füße den Dienst verlassen wollten, und plötzlich, so jäh, kurz vor dem Ziel; — dabei bürdete ihm doch sein Magen als Ansporn einen Parade- marsch. Er hoffte, daß vielleicht der Regen, der eben in dünnen Fäden auf den schwarzen Asphalt spritzte, die Müdigkeit der Glieder verschleudern und die Füße erfrischen würde.

Als er im vierten Stockwerk in seinem ungeheizten Zim- mer stand, stäubten und prasselten Schnee und Regen gegen die Fensterscheiben. Er lehnte, die Hände in den Hosentaschen, am Tisch und suchte verloren die Wände ab. Der Raum drohte feindlich und ward ihm verhasst. In der linken Ecke, eben am Fenster, stand das Bett; noch ungeordnet, zerwühlt, eine zerstörte Landschaft, aus dem namenlose Trauer schlaf- loser Sinne aufstieg.

Wie er so, ganz zu Tatenlosigkeit verurteilt, stand und umerschautte, rutschte letzte Müdigkeit ihm in Hände und Füße; lastete und zog mit der Wucht, als sei der Erdball wiedersteht und an ihn gehängt. Er torletzte nach dem Bett und wälzte sich in den Kleidern und Stiefeln auf das un- geklüftete Lager.

Unter seiner Stirn begann ein Säusen anzuhoben, wurde stärker und stärker, schwoß zum Choral; der Magen bellte leise dazu einen hartnäckigen Takt. Er schloß die Augen, lauschte dem Regen, der gegen das Fenster klatschte, und fühlte keine Körperlast mehr. Aber seine Hirnmasse empfand er noch; ein wehenlos Leichtes, das die Plumpheit des Blühens narrete. Manjural lezte auch sein Hirn aus. um-

nepelt von Ohnmacht, dann ergriff und splürte er seine ge- fühlten Gedanken in den Fingerspitzen.

Jegendwo rasste die Sonne hoch am blauen Zulkhimmel und schoß lustig Licht auf die weißgekleideten Kinder, die sorglos auf dem gepregelten Rasen des Parks herumtummelten. An manchen Palmen hing noch funkelnd Tau. Gouvernanten saßen in der Rühle schaltender, weiterverzweigter Ahornbäume und hatten über den wollustfatten Schauern seltsam-alltäglicher Bücher ihrer Zöglinge vergessen. In einem Rondell auf einer Anhöhe, mitten im Park, fliterte ein altes Fräulein ihr Schößhündchen mit Weißgebäck. Ab- wechselnd schob sie sich einen Bissen zwischen die eingefesteten, elfenbeingeigen Zähne, dann wieder einen Brocken in den Nachen des schwarzen Hündchens. Seine Augen standen schief und sahen flehend und gierig-schach zu dem Fräulein auf, deren weiße Halskrause sich bei jeder Bewegung verschob. . . Umlagert von kupferrotem Herbstlaub, das stellenweise niedergetreten und von Rast weiß bespritzt war, saßen Bau- arbeiter beim Vespern. Schmerzhaft blendete die Sonne und

Seh deine Bahn . . .

Seh deine Bahn und laß die Leute schwätzen . . .
Die Bahn ist lang — die Leute schwätzen viel . . .
Mag Unverstand von Ort zu Ort dich heken,
Seh deine Bahn! Denk an dein hohes Ziel!
Mag mancher Hieb dich hart und schwer verletzen,
Der schouungslos in deine Seele fiel —
Wirf ab von dir, was deine Seel' unwillert!
Seh deine Bahn, aufrecht und unerzöhrt.

Herzmann Orensch.

rollte dem Abend zu, spiegelte ihre Strahlen in dunkel- grünen Bierflaschen, die halb leer unter freiem Himmel standen. Ihr schmaler Schatten wuchs lang an der staub- schweren, zerbröckelten Erde hin. Fliegen saßen an den Flaschenhälften und sogten des Getränkes klebrige Säfte. Mit mahllenden Riefen lauten die Maurer rohes Hackfleisch, das noch Zwiebeln roch. Gesättigt und ermattet von der Wärme des Tages zündeten sie ihre Zigaripfeifen an; blinzelten mit gelösten Gliedern ins Licht und triefsten von Zufriedenheit. . .

Um den breiten Rachelosen saß in der Dämmerstunde die ganze Familie: Vater, Mutter und die beiden Töchter. Geborgenheit tanzte im lechten Tageslicht flimmernd um den Ofen. Dem Vater entfiel knisternd die Zeitung; seine fett- gepolsterten Hände ruhten rund auf den Schenkeln, und manchmal knirschte der Lehnstuhl. Da der Vater schlief, unter- hielten sich die drei Frauen leiser; dämmerte auch die Mutter ein, herrschte nur ein Flüstern zwischen den Schwestern. Die Rede ging von Männern und der Vermutung, ob sie wohl zu Weihnachten verlobt seien. Festglanz stieg auf, die Atmosphäre, gefättigt von den Gedanken, gab ihnen kühne Zuversicht. Siehe stierte unerträglich um den Ofen; der Vater erwachte und fragte polternd, wo das Abendessen sei. . .

Er schritt an einem lauen Frühlingsnachmittag durch die Straßen der Stadt. Er kam an einem Biergarten vorüber, wo viele Menschen saßen; alle sonntäglich gekleidet. Als er schon eine Weile an dem Garten vorüber war, begann ihn Durstgefühl zu quälen; er lehrte um und betrat das Wirt- schaftsgelände. Hinter ihm sagte eine träge Stimme: „Was der Kerl für Faulenzerhände hat!“ Dann vernahm er eine andere Stimme: „Es ist der Zug der Zeit, daß unsers- gleichen keine Ergötzenberechtigung mehr hat.“ . . .

Die Tür wurde aufgerissen, und herein trat die Wirtin; scheinbar, um das Bett zu machen. Er bemerkte ihr Kommen nicht. Wie sie ihren Mieter angekleidet auf dem Bett liegen sah, schüttelte sie verärgert den Kopf und prustete:

„Aber nein — so etwas ist mir noch nicht vorgekommen! In fünfundsanzig Jahren nicht. Und dazu noch ein ge- bildeter Mann. Da meint man, was recht Nobles zu haben. Na ja, ich sag's ja: ein studierter Herr! Das ganze Bett ver- dreht er mit. Am helllichten Tag, wie ein Betrunkener.“ — Sie rief ihn beim Namen. „Es ist wohl schon besser, Sie gehen sich nach einer anderen Wohnung um!“

Er war unterdessen halb zum Bewußtsein gekommen und fragte: „Was sagen Sie?“

„Ein anderes Zimmer sollen Sie sich suchen! Bei mir dukd' ich so ein Underleben nicht länger. In einem an- ständigen Hause. . . Wo denken Sie hin! Also — eine andre Wohnung zum fünfzehnten.“

„Es wird kaum mehr nötig sein“, sagte er und drehte sich auf die Seite.

„Das wird sich zeigen!“ behielt die Vermieterin das letzte Wort. Wie sie zum Zimmer hinausging, drang Geruch gebratener Kartoffeln durch die Tür und stieg dem Halb- schläfer in die Nase.

Von den Kirchen der Stadt läuteten die Glocken Mittag.

Um die Welt in 10 Tagen.

„Bitte, ein Flugbillet um die Welt.“ Dieses Ersuchen wird man in nicht zu langer Zeit an den Schaltern der großen Flugplätze aussprechen dürfen, ohne irgendwelche Verwunderung zu erregen. Bald werden die Fluglinien, die den ganzen Erdball umspannen, so ausgebaut sein, daß einer Weltreise durch die Luft nichts im Wege steht. Wie die verschiedenen Routen aussehen werden, und in wie kurzer Zeit sie zurückgelegt werden können, zeigt eine Aufstellung von Harry Harper in einem Londoner Blatt. „Wenn man von London frühmorgens fortfliegt“, schreibt er, „so ist man am Abend in Berlin und fährt mit dem Nachtflugzeug weiter nach Königsberg. Hier steigt man in einen eleganten Luftzug, der mit Schlafwagen und einem Bilsett für die Reise über Moskau nach Peking ausgestattet ist. Chinas Hauptstadt wird von London aus in 80 Stunden erreicht. Von dort führt der Luftweg nach Tokio, wo man sich in ein großes Luftflugzeug einschiffet, das in 80 Stunden über den Stillen Ozean nach San Franzisko fliegt. Dann bringt uns ein Expressflugzeug in 30 Stunden nach Newyork. Hier steigt man wieder in ein luxuriös ausgestattetes Luftschiff um, mit dem man in 80 Stunden nach London fliegt. So wird die Weltreise in etwas über 10 Tagen zurückgelegt. Daß dies möglich sein würde, hat sich Phineas Fogg, Jules Vernes Phantastereisender, der die Welt in 80 Tagen umfuhr, nicht träumen lassen. Wenn man eine längere Route einschlägt, so fliegt man von London über Paris nach Konstantinopel in einem prächtigen Orient-Luftzug. Von hier steigt man in ein Flugzeug um, das nach Kairo fährt. Von dort geht die Fluglinie nach Bagdad und Karachi. Der weitere Weg führt über Delhi nach Kalkutta, Hier findet man ein Luft- schiff, das mit allen Bequemlichkeiten der großen Ozean- dampfer ausgestattet ist, und fliegt weiter über Rangoon und Singapore nach Port Darwin an der Küste Australiens. Von hier steigt man in eins der australischen Flugzeuge über, die den Reisenden rasch nach Melbourne tragen. Bis dahin braucht der Luftreisende 180 Stunden oder etwas mehr als 5 Tage. Die nächste Luftstrecke führt in einer 20stündigen Reise mit dem Luftschiff nach Neuseeland auf Neuseeland, wo man wiederum eins der großen Luftschiffe bestiegt; die mit Eßsalons, Schlafkabinen und Promenadendeck ausgestattet sind, und auf denen man sogar tanzen kann. In diesem fliegenden Hotel überquert man den Stillen Ozean bis nach Panama. Dort angekommen, steigt man in ein Luftschiff über, das an der Küste bis Pernambuco fliegt, und dort er- reicht man den Flugdienst quer über den Südatlantischen Ozean. Mit einem dieser Luftdampfer ist man in etwa 60 Stunden in Sevilla, wo jetzt ein großer Flughafen er- richtet wird. Von hier aus kehrt man im Flugzeug nach London zurück und hat diesen Flug um die Welt in nicht mehr als 17 Tagen zurückgelegt.“

C. R.

Zellulose aus Getreidehalmen.

Eine Gruppe bekannter amerikanischer Kapitalisten hat sich zusammengeschlossen, um die Erfindung eines ungarischen Gelehrten, Dr. Bela Dornor, auszuheben. Es handelt sich dabei um die Gewinnung von Zellulose aus Getreidehalmen. Erschöpfende Prüfungen zeigen, daß eine vorzügliche Zello- lose von derselben Güte, wie die aus Holz und Baumwolle, aus Stroh sehr viel billiger gewonnen werden kann. Ein fast wertloses Material, von dem große Mengen vorhanden sind, läßt sich also zu Kunstseide, Papier, Kinofilm, Ex- plostitoffen und vielen anderen nützlichen Dingen verar- beiten. Die Kunstseide, die aus dem Stroh gewonnen wird, soll der aus Holz überlegen sein und der aus Baumwolle mindestens ebenbürtig. Man braucht drei Tonnen von Ge- treidehalmen gegenüber 2½ Tonnen Holz, um 1 Tonne Zellulose zu erzeugen, aber die Herstellung ist sehr viel billiger und eröffnet daher große wirtschaftliche Möglichkeiten.

Verjüngung der Erde durch Elektrizität.

Der Nordosten Kanadas wäre schon immer der frucht- barste Teil des ungeheuren Landes gewesen, wenn der Sommer dort nicht zu kurz gewesen wäre, so daß sich jeder Anbau von Galmfrüchten von selbst verbot; das Getreide konnte nicht zur Reife gelangen, weil die Kälte zu schnell eintrat, so daß es erfrieren mußte. Jetzt ist das aber nicht mehr der Fall, weil man dank der Elektrizität die Ernte be- schleunigen konnte, so daß sie mindestens 14 Tage früher ein- tritt als in früherer Zeit. Der bebauter Boden wird einfach von einem dichten Netz von elektrischen Drähten mit hoch- gespanntem Strom durchzuckt. Auch bei der Feuernte kam die Elektrizität den Landwirten in sehr wirksamer Weise zu Hilfe: riesige Ventilatoren beschleunigen das Trocknen des Heus, ohne daß es etwas von seiner Qualität verliert. Wenn die Elektrizität, so liebt man im „Excelsior“, weiter solche Wunder tut, wird man bald von einer vollständigen Ver- jüugung unserer alten Erde sprechen können.“

R. E.

